

Förderprogramm

zur Wiedereingliederung von (Langzeit-)Arbeitslosen in den Arbeits- markt 2005 / 2006

Stand: September 2005

JobAgentur EN
Koordinierungsstelle
Nordstraße 21
58332 Schwelm

Telefon 02336 4448 101
Telefax 02336 4448 150
eMail Jobagentur@en-kreis.de

INHALT

	Seite
1 Einleitung	2
2 Förderinstrumente nach dem SGB II	3
3 Fallzahlen und Strukturdaten	3
4 Strategien zur Wiedereingliederung in Arbeit	5
4.1 Kundengruppen und Vermittlungsstrategien	7
4.2 Passgenaue Arbeitsvermittlung	9
4.3 Zielgruppenstrategien	11
4.3.1 Jugendliche und junge Erwachsene	11
4.3.2 Frauen/Alleinerziehende	14
4.3.3 Ältere	15
4.3.4 Migrantinnen/Migranten	18
4.3.5 Behinderte	18
4.3.5.1 Rehabilitanden	19
4.3.5.2 Schwerbehinderte	19
4.4 Bausteine der aktiven Arbeitsförderung	20
4.4.1 Baustein „Beschäftigung“	21
4.4.2 Baustein „Qualifizierung“	21
4.4.2.1 Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung	21
4.4.2.2 Trainingsmaßnahmen und Qualifizierungen im Rahmen der freien Förderung	23
4.4.2.3 Qualifizierungen für Jugendliche und junge Erwachsene	23
4.4.2.4 ESF-kofinanzierte Landesprogramme	24
4.4.3 Baustein „Direkte Vermittlung“	25
4.4.3.1 Private Arbeitsvermittlung	25
4.4.3.2 Lohnkostenzuschüsse	26
4.4.3.3 Existenzgründungsförderung	26
4.4.4 Baustein „Soziale Dienstleistungen“	27
4.4.4.1 Kinderbetreuung und häusliche Pflege von Angehörigen	27
4.4.4.2 Schuldnerberatung	29
4.4.4.3 Psychosoziale Betreuung	29
4.4.4.4 Suchtberatung	30
5 Maßnahmeplanung 2006	30

1. Einleitung

Der Ennepe-Ruhr-Kreis ist einer von bundesweit 69 kommunalen Trägern, die die „Grundsicherung für Arbeitsuchende“ nach dem Sozialgesetzbuch 2. Buch (SGB II) in alleiniger Trägerschaft, ohne Beteiligung der Agentur für Arbeit, umsetzen. Er steht damit nach § 6a SGB II im Hinblick auf die Wiedereingliederung von Langzeitarbeitslosen in den Arbeitsmarkt in einem Systemwettbewerb mit der Bundesagentur für Arbeit. Der Planung, Steuerung und Umsetzung der Eingliederungsleistungen kommt damit ein zentraler Stellenwert zu.

Die Zulassung zur alleinigen Trägerschaft für das neue Leistungsrecht durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit (BMWA) erfolgte am 24. September 2004. Obwohl zu diesem Zeitpunkt bereits viele Vorarbeiten geleistet worden waren, musste der Aufbau des Systems an Eingliederungsleistungen angesichts des kurzen Zeitraumes bis zur Einführung des SGB II am 1. Januar 2005 in Stufen erfolgen.

In einem ersten Schritt wurde durch eine Übergangsplanung ein erstes Maßnahmeangebot über den Jahreswechsel hinweg sichergestellt. Es wurden Maßnahmen der bisherigen Hilfe zur Arbeit nach dem Bundessozialhilfegesetz (BSHG) verlängert und in das neue Leistungsrecht überführt. Daneben wurde die Agentur für Arbeit mit Aufgaben der Eingliederung beauftragt, durch die das Förderinstrumentarium im Bereich des Arbeitsförderungsrechts. Weiter wurde ein Modell an Lohnkostenzuschüssen ab dem 01. Januar 2005 eingeführt und umgesetzt.

In einem zweiten Schritt wurde ein differenziertes Angebot an Arbeitsgelegenheiten aufgebaut, sowohl in Form von einzelnen Arbeitsgelegenheiten als auch in Form von Projekten mit Qualifizierungsanteilen und sozial-pädagogischer Begleitung. Im Herbst vergangenen Jahres wurde dazu ein Ideenwettbewerb ausgerufen, an dem sich zahlreiche Träger beteiligten.

Im dritten Schritt schließlich erfolgte der Aufbau eines Angebots an Qualifizierungsmaßnahmen im Rahmen der Förderung der beruflichen Weiterbildung (FbW) nach §§ 77 ff SGB III und als Trainingsmaßnahmen nach § 48 ff SGB III oder als analog strukturierte Maßnahmen der freien Förderung.

Parallel zum Aufbau des Maßnahmeangebots wurde das innere System der JobAgentur EN für die Beratung und Betreuung des Wiedereingliederungsprozesses - die Arbeitsvermittlung und die Fachberatung - entwickelt.

Eine besondere Schwierigkeit der Aufbauarbeit lag darin, dass viele Entwicklungsschritte zeitgleich erfolgen mussten und nicht in eine sinnvolle Reihenfolge hintereinander geschaltet werden konnten. So lag zum einen der Entwicklung des Maßnahmeangebots noch keine fundierte Bedarfsplanung zu Grunde - da die Kundinnen und Kunden den Mitarbeitern der JobAgentur EN noch überwiegend fremd waren, mussten die Bedarfe vielfach geschätzt werden - und auf der anderen Seite gab und gibt es noch erhebliche Schwierigkeiten bei der Besetzung von Maßnahmeplätzen.

Ziel im Hinblick auf die Eingliederungsleistungen der JobAgentur EN ist, ein sich weitgehend selbst steuerndes, bedarfsorientiertes System an Fördermaßnahmen zu entwickeln. Auf der Basis der durch die Fachberatung und die Arbeitsvermittlung deutlich werdende Bedarfe und vor dem Hintergrund aktueller Arbeitsmarktbedingungen sollen flexible und passgenaue Angebote entwickelt werden. Dieses Ziel wird voraussichtlich jedoch erst im Laufe des Jahres 2006 realisiert werden können.

Der Aufbau des Systems an aktiven Leistungen der JobAgentur EN ist mittlerweile weitgehend abgeschlossen. Zielsetzung des vorliegenden Arbeitsmarktprogramms ist, das aktuelle Förderangebot der JobAgentur EN vorzustellen und einen Ausblick auf die Planungen für das Jahr 2006 vorzunehmen.

2. Förderinstrumente nach dem SGB II

Neben der persönlichen Betreuung der Hilfesuchenden sieht das SGB II in § 16 eine Reihe von Fördermaßnahmen im Hinblick auf die Wiedereingliederung in Arbeit vor. Es unterscheidet sich vom bisherigen Arbeitsförderrecht nach dem SGB III, sieht einige SGB III-Leistungen nicht vor und geht an einigen Stellen weit über das SGB III hinaus.

In § 16 Abs. 1 ist die Verwendung von Förderinstrumenten im Rückgriff auf die Instrumente des SGB III geregelt. Für die JobAgentur EN sind hier insbesondere folgende Instrumente relevant:

- Unterstützung der Vermittlung, Mobilitätshilfen (UBV, MOBI)
- Bewerbungskostenzuschüsse
- Qualifizierungsmaßnahmen nach §§ 77 ff SGB III - Maßnahmen zur beruflichen Fort- und Weiterbildung (FbW)
- Qualifizierungsmaßnahmen nach §§ 48 SGB III - Trainingsmaßnahmen
- außerbetriebliche Ausbildung (BaE), ausbildungsbegleitende Hilfen (abH)
- Leistungen für Schwerbehinderte

Schnittstellen zur Agentur für Arbeit ergeben sich aus dem Wechselspiel von § 16 Abs. 1 SGB II und § 22 SGB III, der den Förderausschluss für die Agenturen für Arbeit regelt, so zum Beispiel im Hinblick auf die Betreuung und Vermittlung von Jugendlichen und im Bereich der Teilhabe am Arbeitsleben (Rehabilitation). (Vgl. Kapitel 4.3.1 und 4.3.5.1)

In § 16 Abs. 2 sind insbesondere flexible, freie Fördermöglichkeiten und soziale Dienstleistungen geregelt. Es kann grundsätzlich all das gefördert werden, was für eine Wiedereingliederung in Arbeit erforderlich ist. Zu den sozialen Dienstleistungen, die im Rahmen des SGB II angeboten werden sollen, gehören

- Unterstützung bei der Kinderbetreuung und der Pflege von Angehörigen
- Schuldnerberatung
- Psychosoziale Betreuung
- Suchtberatung

In § 16 Abs. 3 schließlich sind die sogenannten Arbeitsgelegenheiten geregelt („1-Euro-Jobs“). Arbeitsgelegenheiten können mit Mehraufwandsentschädigung im Sozialrechtsverhältnis ausgestaltet sein oder als sozialversicherungspflichtige Arbeitsverhältnisse.

Im Förderprogramm der JobAgentur EN werden einzelne Förderinstrumente unterschiedlich gewichtet und eingesetzt. Zum Teil werden Instrumente auch miteinander zu einem sinnvollen Maßnahmeangebot verbunden. Näheres dazu wird in Kapitel 4 dargestellt.

3. Fallzahlen und Strukturdaten

Seit dem Beginn der Arbeit der JobAgentur EN wird kontinuierlich am Aufbau einer Datenbasis im Hinblick auf den Personenkreis der Leistungsberechtigten nach dem SGB II gearbeitet. Der Aufbau wurde und wird dadurch erschwert, dass fast 6.500 Leistungsfälle der Agentur für Arbeit durch die JobAgentur EN übernommen werden mussten, dies überwiegend manuell und unter Neuaufnahme aller für den Leistungsbezug und die Arbeitsvermittlung relevanten Daten. Insbesondere die Auswertung von spezifischen Daten zur Berufsbiografie - z.B. zur Berufsausbildung - ist nach wie vor nur eingeschränkt möglich.

Die Datenbasis wird fortlaufend verbessert. Es ist davon auszugehen, dass detaillierte Auswertungen für alle relevanten Fragestellungen bis zum Ende des Jahres möglich sein werden.

Die Anzahl der durch die JobAgentur EN betreuten Bedarfsgemeinschaften¹ nach dem SGB II liegt mit Stand von September 2005 bei 14.441 Fällen (vgl. Tabelle 1). Seit dem Januar des Jahres mit 12.302 Fällen ist die Fallzahl kontinuierlich angestiegen, inzwischen um gut 17 Prozent. Die ursprünglichen Schätzungen des BMWA, auf denen unter anderem die Mittel für Personal- und Verwaltungskosten sowie für die Eingliederungsleistungen basieren, lagen mit 9.346 Bedarfsgemeinschaften noch weit darunter.

SGB II - Statistik JobAgentur EN (Strukturdaten)										
Kennziffer	Bezeichnung	Januar	Februar	März	April	Mai	Juni	Juli	August	Sept.
1.	Anzahl der Bedarfsgemeinschaften	12302	12766	13200	13412	13859	13775	14087	14190	14441
1.1	- davon eigene	5932	6986	7989	9037	10957	12557	14087	14190	14441
1.2	- davon BA	6370	5780	5211	4375	2902	1218			
2.	Erwerbsfähige Hilfeberechtigte				16356	18216	18236	18256	18389	18633
2.1	- davon männlich				8246	9180	9325	9350	9403	9542
2.2	- davon weiblich				8110	9036	8911	8906	8986	9091
2.3	- davon Jugendliche unter 25				3259	3652	3650	3475	3799	3862
3.	Neuanträge				738	691	685	600	581	612

Tabelle 1: Strukturdaten der Leistungsberechtigten nach dem SGB II

Die Zahl der Neuanträge wird seit April des Jahres erfasst und ist bis August stetig gesunken. Im September gab es erstmalig einen Anstieg und es wurden 612 Neuanträge gestellt. Vermutlich wurden mit der Einführung des neuen Leistungsrechts viele Menschen ermuntert, erstmals einen Leistungsanspruch geltend zu machen. Daneben haben sich auf Grund der „Wirren“ des Jahreswechsels mit der Einführung des neuen Leistungsrechts einige Antragsteller, insbesondere aus der bisherigen Arbeitslosenhilfe, vermutlich erst zu einem späteren Zeitpunkt bei ihrer zuständigen Regionalstelle der JobAgentur EN gemeldet.

Die Gründe für die Antragstellung waren zum Beispiel:

- Ende des Bezugs von Arbeitslosengeld I
- Verlust des Arbeitsplatzes (Kurzzeitarbeitsverhältnisse)
- Aufgabe einer Selbstständigkeit
- Trennung/Scheidung
- Zuzug

Es kann derzeit noch nicht eingeschätzt werden, wo sich die Zahl der Neuantragstellungen dauerhaft einpendelt.

Mit der Zahl der erwerbsfähigen Hilfebedürftigen werden diejenigen Personen erfasst, die auf Grund der gesetzlichen Definition grundsätzlich eine Tätigkeit auf dem ersten Arbeitsmarkt ausüben können. Dies sind alle Leistungsberechtigten zwischen 15 und 64 Jahren, sofern sie nicht lediglich als zeitweise nicht erwerbsfähige Angehörige (Mitglied einer Bedarfsgemeinschaft) Sozialgeld nach dem SGB II beziehen. Die Zahl der erwerbsfähigen Hilfebedürftigen liegt aktuell bei 18.389 Personen. Entsprechend des Anstiegs der Fallzahl ist auch die Zahl der erwerbsfähigen Personen angestiegen.

Ein besonderes statistisches Problem stellt bisher noch die Erhebung der Zahl der Arbeitslosen gemäß den Kriterien der amtlichen Arbeitsmarktstatistik dar.

¹ Unter Bedarfsgemeinschaft versteht man die Familie bzw. Personengruppe, die als ein leistungsrechtlicher „Fall“ im SGB II behandelt wird.

Nicht alle Erwerbsfähigen sind arbeitslos oder stehen dem Arbeitsmarkt zur Verfügung. Nach den Kriterien der amtlichen Arbeitsmarktstatistik zählen nicht als arbeitslos insbesondere Personen, die

- mehr als zeitlich geringfügig erwerbstätig sind (mindestens 15 Stunden pro Woche),
- an Maßnahmen der aktiven Arbeitsmarktpolitik teilnehmen (bei einem zeitlichen Umfang von mehr als 15 Stunden pro Woche),
- dem Arbeitsmarkt nicht zur Verfügung stehen, zum Beispiel weil sie Kinder unter drei Jahren haben oder einen pflegebedürftigen Angehörigen versorgen müssen,
- arbeitsunfähig erkrankt sind oder
- Schüler, Studenten und Schulabgänger sind, die nur eine Ausbildungsstelle suchen.

Diese Kriterien können noch nicht in vollem Umfang aus dem EDV-System der JobAgentur EN abgeleitet werden. Nach einer ersten Schätzung der Regionalstellen liegt die Arbeitslosenzahl im August bei mehr als 14.500 Personen. Es ist davon auszugehen, dass diese Zahl noch überhöht ist. Die Schätzung der Bundesagentur für Arbeit dagegen - hier wurden für den August 10.450 Arbeitslose gemeldet - ist sicherlich zu niedrig. Mit einer validen Arbeitslosenzahl kann erst ab Oktober 2005 gerechnet werden.

4. Strategien zur Wiedereingliederung in Arbeit

Das SGB II orientiert sich in seiner Ausgestaltung ganz auf den Schwerpunkt der Wiedereingliederung von Langzeitarbeitslosen in Arbeit. Obwohl leistungsrechtlich an die bisherige Sozialhilfe angelehnt, unterscheidet es sich durch diese klare Zielsetzung vom ehemaligen Bundessozialhilfegesetz. Alle Aktivitäten der JobAgentur EN sind darauf ausgerichtet, Langzeitarbeitslose bei ihrer beruflichen und beruflich-sozialen Wiedereingliederung zu unterstützen. Die Hilfe zum Lebensunterhalt ist als materielle Existenzsicherung Voraussetzung dafür und harte „Pflicht“, die Leistungen zur Eingliederung in Arbeit sind flexibel und gestaltbar und die „Kür“ in der Leistungsgewährung. An ihnen und ihren Ergebnissen wird sich letztlich der Erfolg der Arbeit der JobAgentur festmachen.

Mit dem Kapitel 1 des SGB II wird das Prinzip des „Fördern und Forderns“ gesetzlich verankert. Den Förderleistungen im Rahmen der Grundsicherung für Arbeitsuchende stehen verbindliche Eigenleistungen der Leistungsbeziehenden gegenüber, deren Nichterfüllung sanktioniert werden kann. Zielsetzung ist, durch einen angemessenen Mix aus Beidem Arbeitsuchende in ihrer Eigenverantwortung zu stärken und zur Überwindung der Hilfebedürftigkeit beizutragen.

Die JobAgentur EN versteht sich als professioneller Dienstleister in Sachen Arbeitsförderung. Das Prinzip des „Förderns“ steht grundsätzlich im Vordergrund; das „Fordern“ wird mit Augenmaß dort eingesetzt, wo es die Selbsthilfekräfte der Arbeitsuchenden stärkt oder wo Arbeitsuchende nicht aktiv an der Zielsetzung mitwirken, ihre Hilfebedürftigkeit durch Aufnahme einer Erwerbstätigkeit zu vermeiden oder zu verringern. Die besondere Lebenssituation der Hilfebedürftigen wird dabei berücksichtigt. Die JobAgentur bietet vielfältige Hilfsangebote auch für diejenigen, die soziale oder gesundheitliche Probleme haben.

Es ist explizites Ziel des Ennepe-Ruhr-Kreises als kommunaler Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende, auch sozialpolitische Aspekte bei der Aufgabenwahrnehmung zu berücksichtigen. Die JobAgentur EN hält daher auch ein sehr niederschwelliges Hilfsangebot für Menschen in besonders schwierigen Problemlagen vor, so zum Beispiel die Maßnahme „Eva+“ für schwer vermittelbare Jugendliche, die Maßnahme „Gleise“ für Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen, die Maßnahme „Hilfe zur Arbeit“ für Menschen in besonderen sozialen Problemlagen und die Maßnahme „Social Coach“ als aufsuchende Sozialarbeit.

Erfahrungen aus der Vergangenheit, zum Beispiel im Rahmen des EQUAL-Projekts „DevelopmENt“, haben gezeigt, dass auch Menschen mit erheblichen psychischen und/oder physischen Problemlagen wieder in den Arbeitsmarkt integriert werden können. An diese Erfahrungen knüpft die JobAgentur an. Es kann noch nicht abschließend eingeschätzt werden, in welchem Umfang und in welcher Tiefe ein solches Angebot vorgehalten werden muss bzw. sinnvollerweise vorgehalten werden sollte. Im Jahr 2005 stehen ausreichend Fördermittel auch für die sehr teuren niederschweligen Angebote zur Verfügung. Für die Zukunft wird es jedoch einen Abwägungsprozess geben müssen, welche Mittel in welchem Umfang und mit welchem Erfolg für welche Personengruppen eingesetzt werden.

Grundsätzlich soll der Einsatz von Mitteln der aktiven Arbeitsmarktförderung in einem ausgewogenen Mix für alle Zielgruppen erfolgen.

Das Instrument der Arbeitsgelegenheiten bzw. „1-Euro-Jobs“ wird durch die JobAgentur EN differenziert genutzt. In seiner üblichen Ausprägung - als niederschwellige Maßnahme, die auf Beschäftigung abzielt - wird es als nachrangiges Förderinstrument eingesetzt. In vielen Projekten der JobAgentur EN werden Arbeitsgelegenheiten jedoch, oft kombiniert mit weiteren Fördermitteln, für spezifische Qualifizierungsziele genutzt und durch sozialpädagogische Begleitung ergänzt. Hier können die Arbeitsgelegenheiten durchaus zu einer Integration in den Arbeitsmarkt führen und sollen je nach individueller Bedarfslage des Kunden bzw. der Kundin eingesetzt werden. (Vgl. Kapitel 4.4.1.)

Die in Kapitel 3 dargestellten Zahlen machen deutlich, dass die JobAgentur EN zum einen eine wesentlich größere Zahl an Fällen bewältigen muss, als ursprünglich angenommen und zum anderen auch mit einem kontinuierlichen Anstieg der Fallzahlen zu kämpfen hat, der Personalschlüssel und andere Arbeitsgrundlagen immer wieder obsolet macht und in Frage stellt. Besonders gravierend wirkt sich aus, dass die finanziellen Grundlagen der JobAgentur EN auf Zahlen des BMWA fußen, die von Beginn an deutlich zu niedrig gegriffen waren und die mittlerweile um mehr als fünfzig Prozent überschritten wurden.

Trotz eines erheblichen finanziellen Engagements des Ennepe-Ruhr-Kreises ist die ursprüngliche Zielsetzung einer Personalrelation für die Kundenbetreuung im aktiven Bereich von 1:75 nicht umsetzbar, zumindest nicht über alle Kundengruppen hinweg. Erforderlich ist eine gestufte Vermittlungsstrategie, die sich an den Bedarfen und Voraussetzungen der Kundinnen und Kunden orientiert.

Letztlich hängen Erfolg und Wirksamkeit der Aktivitäten der JobAgentur EN unmittelbar mit den Chancen bzw. Grenzen des regionalen und überregionalen Arbeitsmarktes zusammen. Es kann nur gehofft werden, dass der Arbeitsmarkt auf Dauer eine Dynamik entwickelt, die mehr Beschäftigungsperspektiven für langzeitarbeitslose Menschen eröffnet. Ansonsten wird sich zunehmend die Frage nach der Existenz eines dauerhaften zweiten Arbeitsmarktes stellen.

4.1. Kundengruppendefinition und Vermittlungsstrategien

Konzeptionelle Grundlage der Arbeit der JobAgentur EN ist eine klare Trennung von Leistungssachbearbeitung und Fallmanagement bzw. Arbeitsvermittlung. Fachberater für aktive Leistungen - so der Begriff der JobAgentur EN für das Fallmanagement - und Arbeitsvermittler sollen sich ganz auf die Wiedereingliederung in Arbeit und auf die Beseitigung von Vermittlungshemmnissen konzentrieren können. In den Regionalstellen der JobAgentur EN sind kreisweit 85,5 Personalstellen im Bereich der Fachberatung und der Arbeitsvermittlung eingerichtet. Bezogen auf die 14.190 Fälle, die für den August gezählt wurden, bedeutet dies einen Personalschlüssel über den gesamten aktiven Bereich hinweg von 1:165, bezogen auf die 18.389 erwerbsfähigen Personen etwa 1:215.² Nicht einbezogen in diesen Personalschlüssel sind Leitungsfunktionen sowie koordinierende Funktionen für den aktiven Bereich bei der Koordinierungsstelle.

Für die Betreuung der Kundinnen und Kunden im Hinblick auf die Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt wurde eine Abschichtung nach Kundengruppen wie folgt vorgenommen:

Kundengruppe: A	Voraussetzung	Kriterien	Unterstützung
<p>Analog dem Kurzprofiling gehören zur Kundengruppe A Personen, die unabhängig von formalen Qualifikationen dem Arbeitsmarkt zur Verfügung stehen.</p> <p>Voraussetzung: Es bestehen keine zusätzlichen Vermittlungshemmnisse im familiären und/oder persönlichen Lebensbereich.</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Ohne Einschränkungen vermittelbare Arbeitssuchende. - Arbeitslose mit leichten Vermittlungshemmnissen, die durch kurzfristige Maßnahmen oder betriebliche Einarbeitung ausgeglichen werden kann. - Ein A Kunde kann aber auch sein: 	<ul style="list-style-type: none"> - Abgeschlossene Berufsausbildung - Langjährige Berufserfahrung - Aktuelle Qualifikationen - Keine individuellen Vermittlungshemmnisse - Hohe Eigenmotivation - Ohne Schulabschluss - Ohne Berufsausbildung - Geringfügige Berufserfahrung 	<p>Vermittlungsstrategie:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Direktvermittlung, Stellenangebotsvorschläge (SteA) unterbreiten. <p>Förderstrategie:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Überprüfung der Bewerbungsunterlagen - Ggf. Optimierung der Unterlagen - Entwicklung der persönlichen Bewerbungsstrategien <p>Vermittlungsstrategie:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Ausgiebig Beratung durch AV <p>Förderstrategie:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Vorgeschaltetes Betriebspraktikum - Einsatz von LKZ - Bewerbungszentrum, Bewerbungshilfen

² Beide Bezugsgrößen zeigen die Betreuungsrelation nicht ganz korrekt an. Während der Bezug auf die Bedarfsgemeinschaft außer Acht lässt, dass in einer Bedarfsgemeinschaft zum Teil mehrere Personen erwerbsfähig sind, die womöglich alle einer intensiven Betreuung bedürfen, vernachlässigt die Größe der erwerbsfähigen Personen, dass hierunter auch Personen fallen, die ggf. keiner oder keiner intensiven Betreuung bedürfen (Erwerbstätige, die nur in geringem Umfang ergänzende Leistungen beziehen, Personen, die die 58er-Regelung in Anspruch genommen haben, Alleinerziehende mit Kindern unter 3 Jahren etc.) Die Wahrheit dürfte irgendwo zwischen den beiden Bezugsgrößen liegen.

Kundengruppe: B	Voraussetzung	Kriterien	Unterstützung
<p>Analog dem Kurzprofiling gehören zur Kundengruppe B Personen, die unabhängig von formalen Qualifikationen mindestens ein Vermittlungshemmnis im familiären und/oder persönlichen Lebensbereich aufweisen.</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Nicht sofort vermittelbare Arbeitslose mit Entwicklungspotenzial. - In den regulären Arbeitsmarkt schwer oder nicht vermittelbare Arbeitslose. - Ein B Kunde kann aber auch sein: 	<ul style="list-style-type: none"> - Fehlende fachliche Kenntnisse - Keine abgeschlossene Berufsausbildung - Nicht mehr marktfähige Ausbildung oder Kenntnisse - Auch im Helferbereich nur schwer vermittelbar - Lernfähigkeit vorhanden - Motiviert <p>und ...</p> <ul style="list-style-type: none"> - Mindestens ein Vermittlungshemmnis aus den sieben Lebensbereichen <p>Hohe formale Qualifikationen und mindestens ein Vermittlungshemmnis</p>	<p>Vermittlungsstrategie:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Aufbau eines Arbeitsbündnisses - Indiv. angemessenes Potenzialcoaching durch die Anwendung von Fallmanagement. - Entwicklung eines indiv. Hilfeplans - Zielbildung: Schließung einer Eingliederungsvereinbarung <p>Förderstrategie:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bedarfsgerechte Nutzung des zur Verfügung stehenden Hilfesystems (Projekte, Einzelförderungen, soz. Dienstleistungen, Hilfeprodukte, etc.) - Zusätzliche Aktivierung auch ggf. über Sanktionen - Entwicklung von persönlichen Bewerbungsstrategien - Vermittlung auf den zweiten Arbeitsmarkt

Kundengruppe: C	Voraussetzung	Kriterien	Unterstützung
<p>In Abhängigkeit vom Beratungsverlauf besteht zu jedem Zeitpunkt des Prozesses die Möglichkeit, dass Kunden die Gruppen wechseln (aus B wird A und umgekehrt.)</p> <p>Die Ergebnisse der Beratungsprozesse der Fachberatung können ebenso eine neue Zuordnung in die Kundengruppe C nach sich ziehen.</p>	<p>Personen, die vor dem Hintergrund spezifischer Lebenslagen eine von der vorgesehenen standardisierten Kontaktdichte abweichende, jeweils individuell abgestimmte Beratungsdauer und Beratungshäufigkeit erfahren. Oben genannten spezifischen Lebenslagen erstrecken sich sowohl auf formale Gegebenheiten und Rahmenbedingungen als auch auf persönliche Umstände.</p>	<p>Formale Rahmenbedingungen in Klärung wie z.B.</p> <ul style="list-style-type: none"> - 58iger Regelung - Reha Ansprüche - Schüler ab 15 Jahre - Rentenansprüche - Aufenthaltstatus von Ausländer <p>Besondere persönliche Bedingungen wie z.B.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Alleinerziehende mit Kindern unter 3 Jahre - Personen mit Arbeitsplatz / Ausbildungsplatz Zusage innerhalb der nächsten sechs Monaten - Personen mit perspektivischer Aufnahme (innerhalb der nächsten sechs Monate) eines Studiums, des Zivildienstes, des Wehrdienstes 	<p>Vermittlungsstrategie:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Indiv. und intensives Potenzialcoaching durch die Anwendung von Fallmanagement. - Prozess- u. ressourcenorientierte Kontaktdichte <p>Förderstrategie:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Vorgeschaltetes Betriebspraktikum - In modifizierter Intensität der oben aufgeführten Strategien. - Ggf. med. / psych. Untersuchungen - Anwendungsüberprüfung SGB-III bzw. SGB-XII

Tabelle 2: Kundengruppen und Vermittlungsstrategien

Für die Kundinnen und Kunden der Kundengruppe A sind die Arbeitsvermittlerinnen und Arbeitsvermittler zuständig, für die Kundengruppen B und C die Fachberaterinnen und Fachberater. Bezogen auf den „sozialen Kunden“ (zum wirtschaftlichen Kunden vgl. Kapitel 4.2) hat die Arbeitsvermittlung ähnliche Aufgaben wie die Fachberatung, allerdings in anderer Tiefe und Intensität. Zum Aufgabenkatalog gehören bei Arbeitsvermittlung und Fachberatung:

Fachberatung für aktive Hilfen	Arbeitsvermittlung
Profiling und Bedarfsermittlung für Kundinnen und Kunden der Gruppen B und C	Profiling und Bedarfsermittlung für Kundinnen und Kunden der Gruppe A
Berufliche Integrationsberatung	
Feststellung von Vermittlungshemmnissen	
Abschluss von Hilfeplan bzw. Eingliederungsvereinbarung, Treffen von Zielvereinbarungen	Abschluss von Vermittlungsplan bzw. Eingliederungsvereinbarung
Koordination erforderlicher Sach- und Dienstleistungen	Koordination erforderlicher vermittlungsorientierter Sach- und Dienstleistungen
Einschalten der Arbeitsvermittlung	
Nachbetreuung nach der Eingliederung	Nachbetreuung/Begleitung von Arbeitnehmern und Arbeitgebern
Fallsteuerung	Fallsteuerung
Veranlassen von Sanktionen	Veranlassen von Sanktionen
Dokumentation und Wirkungskontrolle	Dokumentation und Wirkungskontrolle
	Bewerber- und stellenorientierte Arbeitsvermittlung
	Stellen- und Ausbildungsplatzakquise
	Arbeitgeberservice

Tabelle 3: Aufgabenprofile Fachberatung/Arbeitsvermittlung

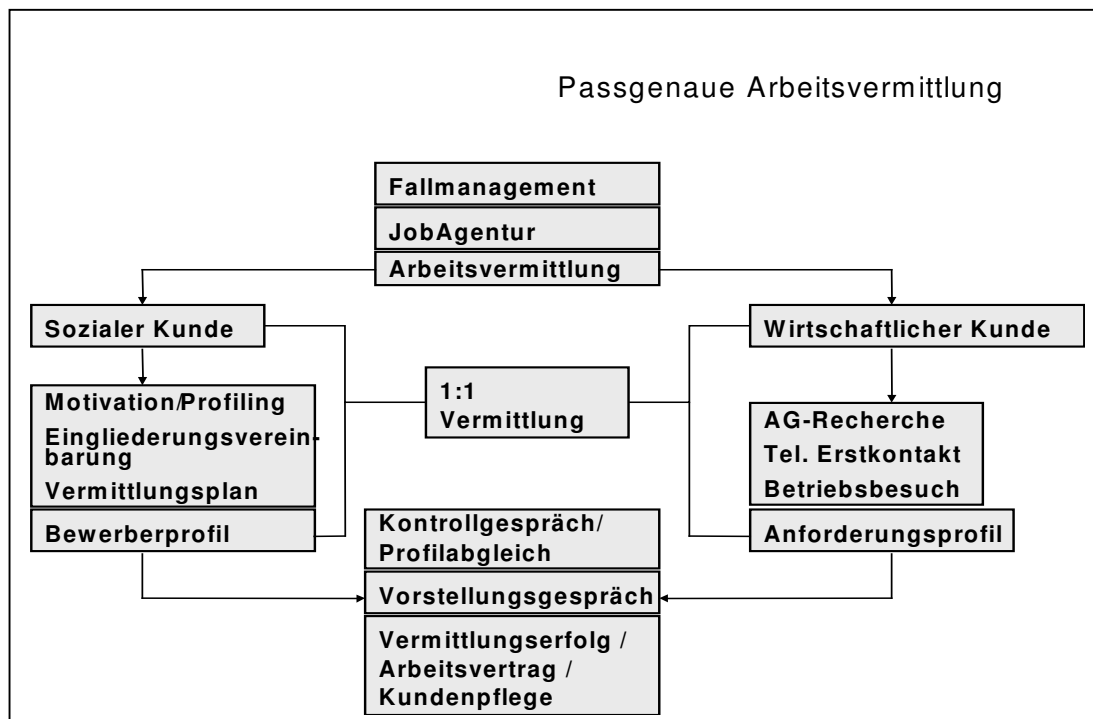
Die Personalbemessung beruht auf der Annahme, dass etwa 25 Prozent der zu betreuenden Kundinnen und Kunden der Kundengruppe A zugerechnet werden, das heißt derzeit ca. 3.500 Fälle bzw. gut 4.500 erwerbsfähige Personen. Für diese Zielgruppe, die nah am Arbeitsmarkt ist, liegt der Personalschlüssel damit zwischen 1:180 und 1:240.

Die Fachberaterinnen und Fachberater sind für 75 Prozent der Gesamtkunden zuständig. Es gibt bislang noch keine abgesicherte Einschätzung zur Größenordnung der Kundengruppe C, die zwar durch die Fachberatung „im Auge“ behalten werden muss, aber keine intensive Betreuung benötigt. Angenommen, die Kundengruppe C beträgt ebenfalls 25 Prozent, liegt der Personalschlüssel für die Fachberatung zwischen 1: 100 und 1:140. Da für die Jugendlichen ein Personalschlüssel von 1:75 vorgehalten werden soll, verschlechtert sich die Relation für die erwachsenen Arbeitslosen ein wenig.

4.2. Passgenaue Arbeitsvermittlung

Die Arbeitsvermittlerinnen und Arbeitsvermittler sind neben der Betreuung des „sozialen Kunden“ auch für den „wirtschaftlichen Kunden“, den Arbeitgeber, zuständig. Im Rahmen der Arbeitsvermittlung der JobAgentur EN soll hier das Konzept der passgenauen Arbeitsvermittlung umgesetzt werden.

Eine effektive Arbeitsvermittlung ist dann am ehesten gegeben, wenn sie nach klaren, festgelegten und zielgerichteten Richtlinien erfolgt. Diesem Grundgedanken entspricht die Methode der passgenauen Arbeitsvermittlung. Eine zielgerichtete Zusammenführung von Arbeitssuchenden und Arbeitgebern ist angestrebtes Ergebnis jedes Vermittlungsprozesses:

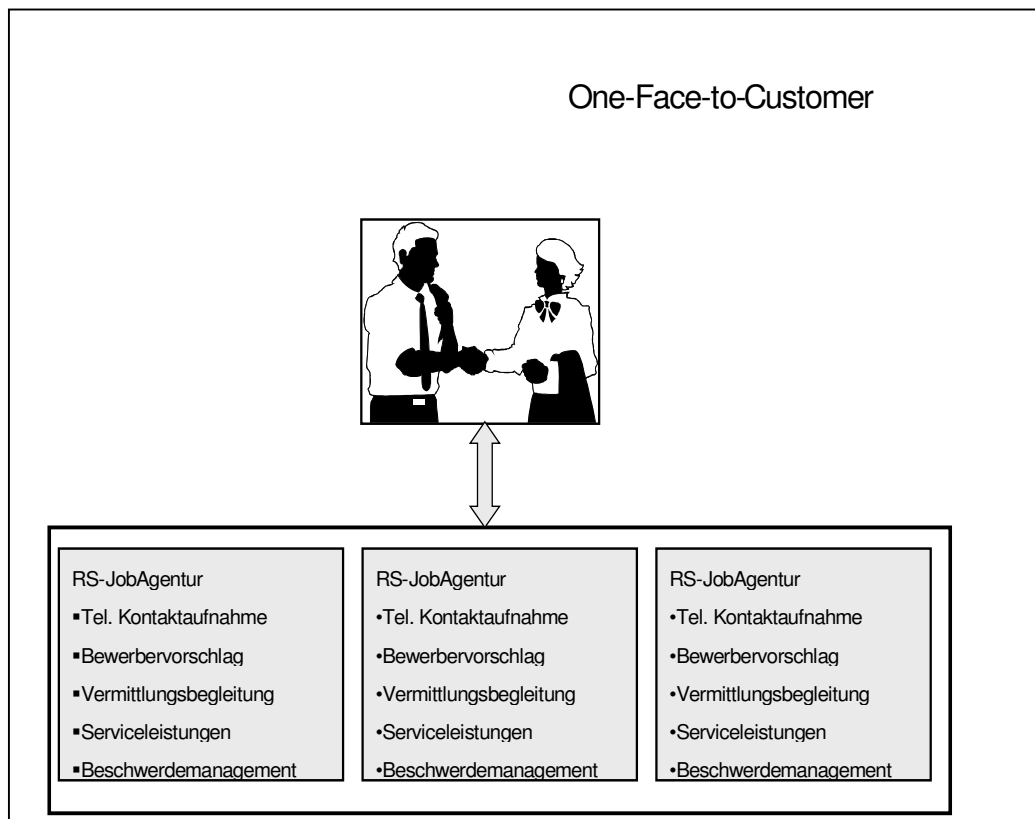


Vor dem Hintergrund, dass sich die Arbeitsvermittlung im Wettbewerb mit weiteren Anbietern befindet (Arbeitsagenturen, Zeitarbeitsfirmen, privaten Vermittlern, Bildungsträgern, Unternehmensberatern), stellt die Akquirierung von Unternehmenskontakten zukünftig einen wesentlichen Aufgabenschwerpunkt dar. Eine nachhaltig wirkende wirtschaftliche Kundenpflege gewährleistet am ehesten, dass die JobAgentur EN frühzeitig von den Unternehmen über zu besetzende Stellen informiert wird. Um hier ein interessanter Gesprächspartner für Unternehmen zu werden ist es sinnvoll, Arbeitsvermittlung im Sinne eines Qualitätsmanagementprozesses als eine auf Kundenzufriedenheit ausgerichtete Abfolge von Arbeitsschritten und Aktivitäten zu definieren. Die Arbeitsvermittlung der JobAgentur EN versetzt sich in die Lage des Kunden, handelt mehr „betroffenenorientiert“ als institutionenorientiert. Die einzelnen Arbeitsschritte werden als Kernprozesse definiert, die besonders bedeutend für die Kundenzufriedenheit und somit für den Erfolg der Vermittlungsarbeit sind.

Für ein erfolgreiches Modell der Arbeitsvermittlung lassen sich folgende Kernprozesse benennen:

- Persönlicher Ansprechpartner
- Erreichbarkeit
- Passgenauigkeit
- Beratungskompetenz
- Kundenpflege

Beispiel für den Kernprozess „Persönlicher Ansprechpartner“:



One-face-to-Customer beschreibt eine Organisationsform des Kundenbindungsmanagements, bei der jeder Arbeitgeber einen persönlichen Ansprechpartner hat. Informationsverluste, die sich durch Aufteilung der Kunden auf verschiedene Ansprechpartner ergeben können, lassen sich so vermeiden.

Die Arbeitsvermittlerinnen und Arbeitsvermittler der JobAgentur EN wurden überwiegend extern eingestellt. Die Stellenbesetzung konnte daher erst im Laufe des ersten Halbjahres 2005 erfolgen, ist jedoch mittlerweile abgeschlossen. Nachdem letzte konzeptionelle Fragen geklärt sind und die Voraussetzungen (technisch, organisatorisch) für eine professionelle Arbeitsvermittlung in allen Regionalstellen geschaffen sind, soll im Herbst eine umfassende Werbekampagne zur Arbeitsvermittlung der JobAgentur EN durchgeführt werden.

4.3. Zielgruppenstrategien

4.3.1 Jugendliche und junge Erwachsene

Nach § 3 Abs. 2 SGB II sind Jugendliche und junge Erwachsene, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, unverzüglich nach Antragstellung in eine Arbeit, eine Ausbildung oder eine Arbeitsgelegenheit zu vermitteln. Zur Umsetzung dieses Ziels wurden im Rahmen des Fallmanagements spezielle Ansprechpersonen bzw. eigene Organisationseinheiten für die Zielgruppe der Jugendlichen und jungen Erwachsenen in allen Regionalstellen der JobAgentur eingerichtet. Die Betreuungsrelation für diese Zielgruppe soll bei 1:75 liegen.

Darüber hinaus verfolgt die JobAgentur EN bei der Betreuung der Jugendlichen folgende Ziele:

- Allen Jugendlichen wird ein individuell angepasstes Eingliederungskonzept angeboten; spätestens drei Monate nach Vorsprache soll ein konkretes Angebot im Rahmen einer Eingliederungsvereinbarung gemacht werden.
- Die Vermittlung in Ausbildung und Arbeit bzw. in hinführenden Arbeitsmarktinstrumente hat Priorität vor der Zuweisung in eine Arbeitsgelegenheit.
- Es wird ein niederschwelliges Angebot und ein Angebot im Rahmen von sozialen Dienstleistungen für arbeitsmarktferne Jugendliche vorgehalten.

Die praktische Umsetzung soll in folgenden Stufen erfolgen:

Zielsetzung 1: Ausbildung

Die JobAgentur EN hat die Agentur für Arbeit mit der Ausbildungsstellenvermittlung für ausbildungswillige und ausbildungsfähige Jugendliche beauftragt. Nur so kann die problematische Schnittstelle in der Betreuung von Jugendlichen - die Agentur für Arbeit ist zuständig für die Beratung, aber nicht für die Vermittlung - im Interesse der jungen Menschen geklärt und der Aufbau von Doppelstrukturen vermieden werden. Insbesondere für die Jugendlichen am Übergang Schule - Beruf kann so ein Hilfeangebot „aus einer Hand“ gewährleistet werden. Abgerundet wird die Vereinbarung durch eine abgestimmte Vorgehensweise der beiden Behörden bei der weiteren Betreuung und Beratung der jungen Menschen und eine Abstimmung im Hinblick auf das Maßnahmeangebot.

Es ergeben sich für die Zielsetzung Ausbildung folgende Fördermöglichkeiten:

- Nutzung der Angebote der Agentur für Arbeit
- Unterstützung über Bewerbertraining, -coaching, Praktika
- Ausbildungskostenzuschüsse
- Ausbildungsbegleitende Hilfen (abH)
- Hinführung über berufsvorbereitende Maßnahmen (BvB) bzw. die Einstiegsqualifizierung für Jugendliche (EQJ)
- Im Bedarfsfall Angebot von außerbetrieblicher Berufsausbildung (BaE)

Zielsetzung 2: Arbeit

Die Vermittlung in Arbeit ist nachrangig gegenüber einer Vermittlung in Ausbildung. Sie erfolgt nur dann, wenn eine Vermittlung in eine Ausbildung auf Grund der beruflichen und persönlichen Situation des Jugendlichen bzw. jungen Erwachsenen nicht möglich ist bzw. wenn bereits ein Ausbildungsabschluss vorliegt. Die Vermittlung in Arbeit wird unterstützt durch das Angebot von:

- Praktika
- Einstiegsqualifizierung für Jugendliche (EQJ)
- Lohnkostenzuschüsse

Zielsetzung 3: Hinführung zu Ausbildung oder Arbeit über Qualifizierung

In vielen Fällen ist keine direkte Vermittlung in eine Ausbildungsstelle oder eine Arbeit möglich, sondern es ist eine vorgeschaltete Qualifizierung oder Vorbereitungsmaßnahme erforderlich. Dafür stehen der JobAgentur EN folgende Instrumente und Möglichkeiten zur Verfügung:

- Weiterer Schulbesuch (Berufskolleg)
- BvB, EQJ, Praktika
- Spezielle Qualifizierungsangebote JobAgentur EN, z.B. „Arbeiten und Lernen“ mit der Möglichkeit zum Erwerb des Hauptschulabschlusses (vgl. Kapitel 4.4.2.3)
- Angebote für Jugendliche mit Migrationshintergrund
- Niederschwellige Angebote mit persönlichkeitsbildenden, qualifikatorischen und berufsbildenden Inhalten

Zielsetzung 4: Arbeitsgelegenheiten

Die Arbeitsgelegenheiten stellen ein niederschwelliges Förderinstrument dar. Sie kommen in der Regel nur zum Einsatz, wenn die Maßnahmen der Zielsetzungen 1 bis 3 nicht greifen oder als Überbrückungsmöglichkeit zur Sicherung der Beschäftigungsfähigkeit. Die Arbeitsgelegenheiten für Jugendliche sollen möglichst nur mit ergänzender Qualifizierung und sozial-pädagogischer Betreuung angeboten werden und an vorrangige Maßnahmen heranzuführen. Die JobAgentur EN hält verschiedene spezielle AM-Projekte für Jugendliche vor (vgl. Kapitel 4.4.1).

Zielsetzung 5: Persönliche Stabilisierung / Niederschwellige Angebote

Für einen Teil der Jugendlichen und jungen Erwachsenen im SGB II-Bezug steht zunächst die soziale Stabilisierung im Vordergrund. Es handelt sich dabei um Jugendliche mit gravierenden sozialen Problemen und Einschränkungen, die aktuell nicht integrierbar sind, auch nicht in die üblichen Fördermaßnahmen. Die JobAgentur EN hält für diesen Personenkreis spezielle Angebote vor, die eine enge sozialarbeiterische Betreuung der Jugendlichen umfassen und Tagesstruktur bieten. Daneben kann das Förderspektrum der sozialen Dienstleistungen, insbesondere der Sucht- und Drogenberatung, der Schuldnerberatung und der psychosozialen Betreuung für diesen Personenkreis genutzt werden.

Insbesondere für den Personenkreis der schwer vermittelbaren Jugendlichen ist eine Zusammenarbeit mit den Jugendämtern im Hinblick auf die Jugendsozialarbeit sinnvoll und erforderlich. Im Rahmen der Abstimmungsgespräche mit den örtlichen Jugendämtern soll hier ein Austausch erfolgen. Eine Vertreterin der Jugendämter ist als Mitglied des arbeitsmarktpolitischen Beirats der JobAgentur EN außerdem in die arbeitsmarktlichen Planungen eingebunden.

Das Handlungsprogramm für Jugendliche soll in 2006 weitergeführt werden. Darüber hinaus soll ein spezialisiertes Profiling/Assessment für diese Zielgruppe flächendeckend angeboten werden.

4.3.2 Frauen/Alleinerziehende

Eine weitere wichtige Zielgruppe im Förderprogramm der JobAgentur EN sind Frauen bzw. Alleinerziehende, die im SGB II-Bezug stehen. Da ausschließlich Leistungsbeziehende einen Anspruch auf Fördermaßnahmen nach dem SGB II haben, ist die Zielgruppe der „klassischen“ Berufsrückkehrerin eher weniger stark vertreten. Frauen, die nach einer längeren Familienphase wieder in den Beruf zurückkehren wollen, weil die Kinder groß genug sind, sind häufig finanziell abgesichert und damit nicht Zielgruppe des SGB II. Im Leistungsbezug der Grundsicherung für Arbeitsuchende stehen dagegen eher alleinerziehende Frauen, die auf Grund einer Trennung hilfebedürftig werden, oder jüngere Frauen, oft ohne abgeschlossene Berufsausbildung, die früh Mutter geworden sind oder den Einstieg in das Berufsleben nicht geschafft haben.

Eine aktuelle Erhebung zur Zahl der Alleinerziehenden mit Kindern über 3 Jahren kommt zu folgendem Ergebnis:

Alleinerziehende mit Kindern über 3 Jahre	
Regionalstellen	Alleinerziehende
Witten	611
Ennepetal	219
Gevelsberg	161
Sprockhövel	98
Hattingen	302
Schwelm	167
Wetter/Herdecke	158
Gesamt:	1.716

Spezifische Maßnahmen für Frauen bzw. Maßnahmen, die sich in erster Linie an die Zielgruppe Frauen richten, gibt es in folgenden Bereichen:

- Qualifizierung zur Altenpflegerin
- Qualifizierung zur Familienpflegerin (Teilzeit)
- Qualifizierung zur Fachassistentin im Hotel- und Gaststättengewerbe
- Qualifizierung zur Pflegeassistentin
- Qualifizierung im Bereich Sozialassistenten
- Qualifizierung zur Tagesmutter
- Verschiedene Qualifizierungen im hauswirtschaftlichen Bereich
- Maßnahme „Fratz“ für alleinerziehende Frauen

Im Rahmen des Teilprojekts „Chancenscout“ der Equal-Entwicklungspartnerschaft A-B-C, mit dem die JobAgentur EN eng zusammenarbeitet, ist die weitere Entwicklung von innovativen Ansätzen zur Wiedereingliederung von Frauen geplant. Erste Maßnahmen werden voraussichtlich im nächsten Jahr umgesetzt werden.

Daneben erfolgt im Rahmen des ESF-geförderten Interreg IIIc-Projekts „Innovative Techniken der Jobsuche - Berufliche Aktivierung von langzeitarbeitslosen Frauen“, an dem die JobAgentur EN beteiligt ist, die Weiterentwicklung von Curricula und Lernplänen im Hinblick auf die Wiedereingliederung von Frauen.

Schließlich wird die berufliche Wiedereingliederung von Frauen durch die Unterstützung der Kinderbetreuung gefördert (vgl. Kapitel 4.4.4.1.)

Für die Zielgruppe der Frauen und der Alleinerziehenden soll für das Jahr 2006 ein Handlungsprogramm entwickelt werden, durch das die bislang vereinzelt Ansätze und Angebote systematisiert, weiterentwickelt und bedarfsgerecht ausgebaut werden.

4.3.3 Ältere (Langzeit-) Arbeitslose

Für die Zielgruppe der älteren (Langzeit-)Arbeitslosen gibt es eine Initiative des Bundes, an der sich die JobAgentur EN beteiligt. Im Rahmen des „Beschäftigungspaktes für Ältere“ werden Maßnahmen auf zwei Ebenen durchgeführt:

- Initiative 50.000 Zusatzjobs für Ältere
- Beschäftigungspakt für Ältere - Fachkräftepool für ältere Langzeitarbeitslose im Alter zwischen 50 und 57 Jahren

Initiative 50.000 Zusatzjobs für Ältere

Für den Personenkreis der älteren Langzeitarbeitslosen ab 58 Jahre stehen der JobAgentur EN ab dem nächsten Jahr zusätzliche Fördermittel für die Förderung von langfristigen Arbeitsgelegenheiten zur Verfügung. Anders als in den üblichen Arbeitsgelegenheiten, für die Zuweisungen in der Regel für einen Zeitraum von sechs Monaten erfolgen, kann die Teilnahmedauer an einer Arbeitsgelegenheit für ältere Arbeitslose bis zu drei Jahre betragen. Das Förderprogramm verfolgt das Ziel, Menschen, die keine Perspektive (mehr) auf eine Wiedereingliederung in den ersten Arbeitsmarkt haben, den Übergang in die Rente zu erleichtern und ihnen eine sinnvolle Aufgabe zu bieten. Hier gilt es auch, ältere Arbeitslose wieder zur Arbeitsaufnahme zu motivieren, die ihre Lebensplanung bereits darauf eingerichtet hatten, bis zum Eintritt in die Rente nicht mehr erwerbsfähig zu sein. Im Ennepe-Ruhr-Kreis stehen in diesem Förderprogramm 110 Arbeitsgelegenheiten zur Verfügung. 40 Arbeitsgelegenheiten sind bereits bewilligt, nur wenige allerdings bereits besetzt. Das große Interesse der Träger von Arbeitsmaßnahmen an diesem Programm zeigt jedoch, dass in der Beschäftigung von älteren Menschen durchaus auch Vorteile gesehen werden.

Beschäftigungspakt für Ältere - Fachkräftepool für ältere Langzeitarbeitslose im Alter zwischen 50 und 57 Jahren

Daneben hat sich die JobAgentur EN mit Erfolg an einem Ideenwettbewerb des Bundes „Beschäftigungspakte für Ältere in den Regionen“ beteiligt. Über dieses Großprojekt, das zwei Jahre läuft, fließen 4,1 Millionen Euro in die Region.

Zielgruppe des „Beschäftigungspaktes für Ältere“ sind ältere Langzeitarbeitslose im Alter zwischen 50 und 57 Jahren, die eine Berufsausbildung bzw. langjährige Berufserfahrung mitbringen. In Abgrenzung zur Initiative „50.000 Zusatzjobs für Ältere“ des BMWA, mit der Zusatzjobs für ältere Arbeitslose ab 58 Jahre eingerichtet werden, richtet sich die vorliegende Projektkonzeption an die etwas jüngere Zielgruppe der 50 bis 57-Jährigen. Daneben sollen auch Wiedereinsteigerinnen berücksichtigt werden können, die noch nicht 50 Jahre alt sind, auf Grund ihrer langjährigen Familienarbeit aber voraussichtlich in absehbarer Zeit zur Personengruppe der Langzeitarbeitslosen über 50 gehören werden.

Während die Initiative „50.000 Zusatzjobs für Ältere“ auf eine längerfristige Beschäftigung im zweiten Arbeitsmarkt und einen „abgemilderten“ Übergang in die Rente abstellt, zielt das vorliegende Konzept auf die Integration in den ersten Arbeitsmarkt. Dabei werden auch atypische Beschäftigungsverhältnisse, Mini- und Midi-Jobs, Existenzgründungen etc. berücksichtigt.

Die Regionalstellen der JobAgentur EN melden mit Stand vom 15. Juli 2005 folgende Zahlen an erwerbsfähigen Hilfebedürftigen nach dem SGB II im Alter von 50 bis 64 Jahren³:

Regionalstellen	50- bis 57-Jährige			58- bis 64-Jährige		
	weiblich	männlich	Gesamt	weiblich	männlich	Gesamt
Witten	469	501	970	214	272	486
Ennepetal	122	144	266	61	77	138
Sprockhövel	40	54	94	31	31	62
Gevelsberg	103	131	234	47	66	113
Hattingen	342	361	703	129	216	345
Schwelm	108	114	222	48	58	106
Wetter/Herdecke	107	117	224	46	65	111
Gesamt:	1.291	1.422	2.713	576	785	1.361

Als Zielgruppe des Projekts kommen danach 2.713 erwerbsfähige Hilfebedürftige im Alter zwischen 50 und 57 Jahren in Betracht. Der Anteil von Personen mit einer Berufsausbildung bzw. einer langjährigen Berufserfahrung liegt bei etwa 50 Prozent. Für das Projekt aktiviert werden können davon nach Einschätzung der JobAgentur EN auf Grund von persönlichen Voraussetzungen und Rahmenbedingungen wiederum etwa 50 Prozent.

Ausgangspunkt für die Projektkonzeption sind die folgenden Rahmenbedingungen:

- Die Bevölkerung und das Erwerbspersonenpotenzial im Ennepe-Ruhr-Kreis schrumpfen und altern. Fachkräfte, auch ältere Fachkräfte, werden in Zukunft wieder gebraucht. Die Zielgruppe des Beschäftigungspaktes muss daher sowohl gesundheitlich als auch fachlich wieder für den Arbeitsmarkt „fit“ gemacht werden.
- Neue Marktsegmente der Seniorenwirtschaft im Bereich von Gesundheit, Freizeit, Tourismus und Dienstleistung und die Kaufkraft älterer Kundinnen und Kunden sollen für das Projekt genutzt werden.
- Die kleinen und mittleren Unternehmen der Region müssen sowohl für die Zielgruppe der älteren Fachkräfte als auch für die neuen Wirtschaftsfelder aufgeschlossen werden.

Im Mittelpunkt des Projekts steht ein Pool aus Fachkräften aus der oben beschriebenen Zielgruppe. Die Teilnehmenden sollten motiviert sein und aktiv an ihrer Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt mitarbeiten wollen. Es wird davon ausgegangen, dass etwa 500 Personen für eine Projektteilnahme aktiviert werden können, die je nach ihren individuellen Bedarfen unterschiedlich lange im Fachkräftepool verbleiben.

Für alle Teilnehmenden des Fachkräftepools werden spezialisierte Assessment-Center für die Zielgruppe der älteren Langzeitarbeitslosen durchgeführt. Im Rahmen der Assessment-Center sollen eine Standortbestimmung und eine Potenzialanalyse der Teilnehmerinnen und Teilnehmer als Grundlage für eine individuell angepasste Eingliederungsstrategie entwickelt werden.

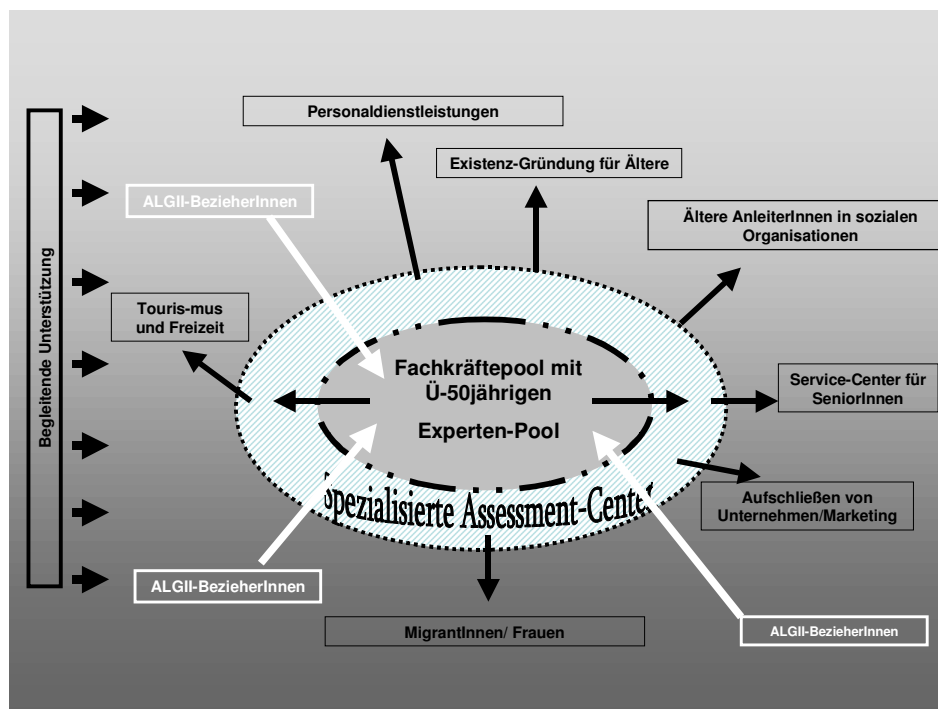
Daneben werden im Rahmen des Fachkräftepools sogenannte JobCoaches eingesetzt. Der Teilnehmerschlüssel liegt bei etwa 1:75. Die Aufgaben des JobCoaches sind,

- die individuelle Betreuung und Begleitung der Teilnehmenden über den gesamten Prozess der Wiedereingliederung hinweg,
- gemeinsam mit den Teilnehmenden Entwicklung einer individuellen Eingliederungsstrategie auf der Basis der Ergebnisse des Assessment-Centers und kontinuierliche Verfolgung bzw. Anpassung der Strategie,

³ Erhebung der JobAgentur EN bei den Regionalstellen Mitte Juli 2005.

- passgenaue Zuweisung zu den vorhandenen Angeboten des Beschäftigungspaktes bzw. bei Bedarf auch zu externen Qualifizierungsangeboten und sozialen Dienstleistungen,
- Unterstützung der Teilnehmenden bei der Entwicklung und Umsetzung der persönlichen Bewerbungsstrategie („Selbstvermarktung“),
- Vermittlung in den ersten Arbeitsmarkt unter Einbezug von atypischen Beschäftigungsverhältnissen und
- Nachbetreuung über maximal 6 weitere Monate. Der JobCoach steht hier sowohl der vermittelten Person als auch dem einstellenden Unternehmen hilfreich zur Seite.

Die JobCoaches sollen soweit wie möglich der gleichen Altersgruppe angehören wie die Zielgruppe. Besonders Berater im gleichen Alter sind in der Lage, ein gutes Vertrauensverhältnis zu den Teilnehmenden aufzubauen. Sie haben Zugriff auf die Regelförderinstrumente des SGB II und können diese bedarfsorientiert einsetzen. Daneben sind für den Beschäftigungspakt erhöhte Förderleistungen geplant, z. B. erhöhte Lohnkostenzuschüsse, spezielle Vermittlungsprämien, um die Integrationschance der Zielgruppen zu erhöhen.



Die Akteure der Region haben unter Berücksichtigung der oben genannten Rahmenbedingungen spezielle Angebote für ältere Langzeitarbeitslose entwickelt, auf die der Fachkräftepool zugreifen kann.

Die Konzepte greifen die relevanten Themen im Hinblick auf die Wiedereingliederung der Zielgruppe auf:

- Es werden auch Tätigkeiten in atypischen Arbeitsverhältnissen - Zeitarbeit, Aushilfstätigkeiten, Aufbau von Dienstleistungsagenturen - sowie Wege in die Selbstständigkeit angestrebt.
- Es werden insbesondere innovative Tätigkeitsfelder im Dienstleistungssektor berücksichtigt.
- Im Rahmen der begleitenden Unterstützung werden die zentralen Aspekte Gesundheitsförderung und Selbstvermarktung aufgegriffen.
- Es erfolgt eine enge Verzahnung von Qualifizierung und Praxis.
- Die erforderliche Sensibilisierung und Ansprache der Unternehmen wird besonders gewürdigt.

Alle Projekte und Module des Beschäftigungspaktes sind flexibel, untereinander durchlässig und ermöglichen einen rollierenden Einstieg der Teilnehmenden.

Das Projekt zielt auf eine Vermittlung von 40 Prozent der teilnehmenden Personen in Arbeit (inkl. atypische Arbeitsverhältnisse).

4.3.4. Migrantinnen und Migranten

Migrantinnen und Migranten sind ebenfalls eine wichtige Zielgruppe im Rahmen des SGB II. Sie sind in besonderer Weise von Arbeitslosigkeit betroffen - die Arbeitsmarktstatistik für den Bezirk der Agentur für Arbeit Hagen weist eine Arbeitslosigkeit der „Ausländer“ von 19,7 Prozent auf. Nicht gezählt ist hierbei die große Gruppe der deutschen Aussiedlerinnen und Aussiedler, die zwar die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen, aber auf Grund der Sprachschwierigkeiten und der kulturellen Unterschiede die gleichen Vermittlungshemmnisse mitbringen wie ausländische Bürgerinnen und Bürger. Es ist davon auszugehen, dass der Anteil der Migrantinnen und Migranten in der Grundsicherung für Arbeitsuchende noch einmal höher ist als ihr Anteil an der Arbeitslosigkeit insgesamt. Geschätzt wird ein Anteil von etwa 25 Prozent, genaue Zahlen liegen allerdings noch nicht vor.

Die fehlenden deutschen Sprachkenntnisse sind das wichtigste Vermittlungshindernis. Bereits im Rahmen der Hilfe zur Arbeit nach dem BSHG wurde deshalb im Ennepe-Ruhr-Kreis ein spezielles Sprachkurs-Konzept entwickelt. Der theoretische Unterricht - gestaffelt in drei Niveaustufen - wird begleitet von regelmäßigen Praktikumstagen. Im betrieblichen Alltag soll das erworbene Wissen sofort eingesetzt werden. Die Sprachkurse wurden in das System der JobAgentur EN übernommen und ausgeweitet. Ursprünglich waren 400 Plätze in Sprachkursen für das Jahr 2005 geplant. Durch die Einführung der Integrationskurse durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) hat sich der Bedarf hier verringert. Ab Mitte 2005 nutzen alle SGB II-Beziehenden, für die ein Integrationskurs in Frage kommt, das Angebot der Ausländerämter. In 2005 stehen im Rahmen der JobAgentur zusätzlich zu den Integrationskursen 181 Teilnahmeplätze in Sprachkursen zur Verfügung, für das Jahr 2006 soll das Niveau gehalten werden.

Des Weiteren sind folgende, speziell auf die Bedürfnisse von Migrantinnen und Migranten abgestimmte Fördermaßnahmen eingerichtet worden bzw. geplant:

- Qualifizierung im Dienstleistungsbereich für Migrantinnen
- Kombinierte Sprach- und Lernkurse für jugendliche Migrantinnen und Migranten
- Qualifizierung zum/zur „Sprachmittler/in“, Vermittlung von Sprach- und Kulturkompetenz
- Qualifizierung für Migranten im Schmiedebereich

4.3.5 Behinderte

4.3.5.1 Rehabilitanden

Das gesamte erste Halbjahr des Jahres 2005 war durch die Unklarheit geprägt, wer - der kommunale Träger oder die Agentur für Arbeit - für die Ersteingliederung von jugendlichen Behinderten und die Wiedereingliederung erwachsener Behinderter zuständig ist. Unterschiedliche Rechtsauslegungen des BMWA und der kommunalen Spitzenverbände standen sich gegenüber. Für den Bereich der JobAgentur EN wurde mit der Agentur für Arbeit Hagen vor diesem Hintergrund eine pragmatische Regelung getroffen und eine Vereinbarung über die Betreuung von Rehabilitanden abgeschlossen. Aus Kundensicht entstanden damit durch den Streit um die Trägerschaft keine Nachteile.

In der Zwischenzeit hat sich geklärt, dass die Agentur für Arbeit für die Ersteingliederung von behinderten Jugendlichen zuständig ist. Alle behinderten Jugendlichen, auch diejenigen, die im SGB II-Bezug stehen, finden damit ihre Ansprechpartner bei der Agentur für Arbeit Hagen.

Für die Personengruppe der erwachsenen Rehabilitanden konnte noch keine abschließende Klarheit hergestellt werden. Im Rahmen der Vereinbarung mit der Agentur für Arbeit ist jedoch geregelt, dass die Agentur für Arbeit die Betreuung der Rehabilitanden vorläufig übernimmt.

4.3.5.2 Schwerbehinderte

Bei der Wiedereingliederung von Schwerbehinderten, die keinen Rehabilitandenstatus haben, kooperiert die JobAgentur EN mit dem hiesigen Integrationsfachdienst, der eine hohe Kompetenz für die Betreuung der Zielgruppe mitbringt. In diesem Zusammenhang stellt die JobAgentur EN auch die sogenannten Vermittlungsgutscheine aus, die ausschließlich für die Zielgruppe der Schwerbehinderten eingesetzt werden.

Zusätzliche Fördermittel für Schwerbehinderte stehen im Rahmen der Aktion Integration IV des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe zur Verfügung. Die Einstellung von Schwerbehinderten kann durch eine einmalige Einstellungsprämie in Höhe von 4.000 Euro oder die Durchführung einer Probebeschäftigung ergänzend zu den Fördermitteln des SGB II unterstützt werden.

4.4 Bausteine der aktiven Arbeitsförderung

Im Jahr 2005 stehen der JobAgentur EN insgesamt 21.025.000 Millionen Euro für Maßnahmen der aktiven Arbeitsförderung zur Verfügung. 2.598.330 Millionen Euro waren davon durch Verpflichtungsermächtigungen aus dem Jahr 2004 bereits gebunden. In der Anlage 1 ist die Finanzplanung sowie der Stand der Mittelbindungen dargestellt.

Das Eingliederungsbudget für das Jahr 2005 kann durch die JobAgentur EN auf Grund des Aufbauprozesses und der erforderlichen Vorarbeiten nicht komplett genutzt werden. Die vorhandenen Möglichkeiten sind ausgeschöpft und die Kapazitäten des Systems bis an ihre Grenzen genutzt worden; darüber hinaus war eine sinnvolle Maßnahmegestaltung schlicht nicht möglich. Bereits so zeigt sich, dass das System noch an vielen Stellen nicht reibungslos funktioniert. War zu Beginn das noch nicht ausreichende Angebot an Fördermaßnahmen der begrenzende Faktor, so gerät das System jetzt im Hinblick auf die Nutzung der Maßnahmeplätze an seine Grenzen. Handlungsleitend war für die JobAgentur EN jedoch immer, dass die Installation von Maßnahmen und ihre Umsetzung sinnvoll erfolgen.

Auf der Grundlage der in Kapitel 2 dargestellten Förderinstrumente unterteilt sich das Maßnahmeangebot der JobAgentur EN in folgende Bausteine:

- Fördermaßnahmen mit Schwerpunkt Beschäftigung
- Fördermaßnahmen mit Schwerpunkt Qualifizierung
- Fördermaßnahmen mit Schwerpunkt Vermittlung
- Fördermaßnahmen zur Stabilisierung der persönlichen Situation (soziale Dienstleistungen)

Beschäftigung <ul style="list-style-type: none"> • Arbeitsgelegenheiten mit Mehraufwandsentschädigung • Arbeitsgelegenheiten mit Sozialversicherungspflicht • ABM 	Qualifizierung <ul style="list-style-type: none"> • Förderung der beruflichen Weiterbildung • Trainingsmaßnahmen • Sonstige Förderungen
Vermittlung <ul style="list-style-type: none"> • Private Arbeitsvermittlung • Lohnkostenzuschüsse • Existenzgründungsförderung 	Soziale Dienstleistungen <ul style="list-style-type: none"> • Kinderbetreuung / Pflege von Angehörigen • Schuldnerberatung • Psychosoziale Betreuung • Suchtberatung

Trotz der jeweiligen Schwerpunktsetzung sind die verschiedenen Bereiche dabei durchlässig und vielfältig kombinierbar. Zahlreiche Maßnahmen mit dem Schwerpunkt auf dem Bereich Beschäftigung enthalten Qualifizierungsmodule, umgekehrt enthalten Qualifizierungsmaßnahmen oft praktische Anteile oder Praktika. Auch Maßnahmen, die der direkten Vermittlung dienen, sind mit praktischen Anteilen und Qualifizierungsanteilen kombiniert. Im folgenden werden die Förderbereiche detailliert dargestellt.

4.4.1 Baustein „Beschäftigung“

Im Rahmen der Maßnahmeplanung für das Jahr 2005 waren als Fördermaßnahmen mit dem Schwerpunkt Beschäftigung vorgesehen:

- Arbeitsgelegenheiten mit Mehraufwandsentschädigung (AM)
- Arbeitsgelegenheiten mit Sozialversicherungspflicht (AS)
- Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen (ABM)

In der praktischen Umsetzung hat sich herausgestellt, dass die erforderlichen Maßnahmeangebote über AM und AS sichergestellt werden können, und dass die Einrichtung von ABM nicht notwendig und auch nicht praktikabel ist. Auch für das Jahr 2006 ist die Einrichtung von ABM derzeit nicht geplant. Es muss geprüft werden, ob dieses Förderinstrument gegebenenfalls als „Zwischenschritt“ zwischen AM und AS noch in Frage kommen kann.

Arbeitsgelegenheiten müssen nach § 16 Abs. 3 SGB II im öffentlichen Interesse liegen und zusätzlich sein. Im Rahmen des arbeitsmarktpolitischen Beirats der JobAgentur EN wurden folgende Konkretisierungen dafür vereinbart:

- Die Tätigkeiten, die im Rahmen von Arbeitsgelegenheiten durchgeführt werden, sollen gemeinnützig sein.
- Sie sind zusätzlich, wenn sie sonst nicht oder nicht in diesem Umfang durchgeführt werden und nicht in Konkurrenz zu gewerblichen Unternehmen stehen.
- Zusätzlichkeit ist nur dann gegeben, wenn der Einsatz einer Arbeitsgelegenheit nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Abbau sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung bzw. der Reduzierung von Fachkräftestunden steht, gleiches gilt für Honorartätigkeiten. Für die Beurteilung wird ein Zeitraum ab zwei Jahre vor Beginn der Arbeitsgelegenheit betrachtet.
- Bei Trägern, die einen Personal- bzw. Betriebsrat haben, ist dieser einzuschalten, und die Zustimmung ist gegenüber der JobAgentur EN nachzuweisen.
- Durch die Arbeitsgelegenheiten darf es nicht zu einem Wegfall von Auftragsvergaben an Unternehmen kommen. Diese Bedingung gilt dann als erfüllt, wenn eine Durchführung der Maßnahme in den folgenden drei Jahren ohne Einsatz der Arbeitsgelegenheiten nicht erfolgen würde.

Die Träger von Arbeitsgelegenheiten müssen darüber hinaus ihre Eignung nachweisen, eine überprüfbare Tätigkeitsbeschreibung vorlegen und die Anleitung des Teilnehmers bzw. der Teilnehmerin sicherstellen. Die JobAgentur EN hat zur Vermeidung von arbeitsmarktlich unerwünschten Verdrängungseffekten zu Lasten regulärer Arbeitsplätze das Recht, unangekündigt den Einsatz und die Aufgaben der Teilnehmenden zu prüfen.

Arbeitsgelegenheiten mit Mehraufwandsentschädigung werden bei der JobAgentur EN entweder im Rahmen von Projekten bzw. Gruppenmaßnahmen oder als einzelne Arbeitsgelegenheit durchgeführt. Die Arbeitsgelegenheiten im Rahmen von Projekten sind überwiegend mit Qualifizierungsanteilen und sozialpädagogischer Betreuung verbunden. Eine Übersicht über die AM-Projekte ist als Anlage 2 beigefügt. Es gilt der Grundsatz, dass die Arbeitsgelegenheiten arbeitsmarktpolitisch sinnvoll sind und der Verbesserung der Beschäftigungsfähigkeit der Teilnehmenden dienen. In der Regel werden sie im Hinblick auf andere Förderinstrumente nachrangig eingesetzt, es sei denn, es erfolgt eine Verknüpfung mit spezifischen Qualifizierungszielen.

Die Mehraufwandsentschädigung beträgt für Jugendliche und junge Erwachsene unter 25 Jahren 1,20 Euro, bei Erwachsenen 1,50 Euro. Der Träger der Arbeitsgelegenheit erhält eine Trägerpauschale, die nach dem jeweiligen Angebot gestaffelt ist:

reine Beschäftigung pro Stelle/Monat	100 Euro
ergänzt um Qualifizierung oder sozial-pädagogische Begleitung	200 Euro
ergänzt um Qualifizierung und sozial-pädagogische Begleitung	300 Euro

Die Planung für das Jahr 2005 mit 1.700 Arbeitsgelegenheiten wurde inzwischen sogar übertroffen. Im Rahmen von Projekten standen bzw. stehen in diesem Jahr 1.360 Arbeitsgelegenheiten zur Verfügung, im Rahmen von einzelnen AM wurden bisher 747 Plätze bewilligt, insgesamt wurden also 2.107 Arbeitsgelegenheiten eingerichtet. Unter den AM-Projekten sind ca. 300 Arbeitsgelegenheiten, die zum aktuellen Zeitpunkt noch nicht begonnen haben. 592 Teilnehmende haben bisher die Projekte durchlaufen bzw. nehmen aktuell an AM-Projekten teil. Von den einzelnen Arbeitsgelegenheiten sind mit Stand August 2005 insgesamt 388 Plätze besetzt.

Arbeitsgelegenheiten mit Sozialversicherungspflicht sind im Unterschied zu ABM voll sozialversicherungspflichtig, d.h. es besteht auch Versicherungspflicht in der Arbeitslosenversicherung. Um einen „Verschiebeparkplatz“ zwischen der Agentur für Arbeit und der JobAgentur EN zu vermeiden, sind an die Bewilligung von AS besondere Bedingungen geknüpft. Sie werden insbesondere für ausgewählte Sonderprojekte, die im öffentlichen Interesse liegen, genutzt. Außerdem zielen sie auf eine hohe Integrationsquote in den ersten Arbeitsmarkt (50 Prozent).

Im Rahmen von AS blieben die Bewilligungen im Jahr 2005 bisher deutlich unter den Planungen von 360 Plätzen. Im Rahmen von Projekten wurden 171 Plätze eingerichtet, als einzelne Arbeitsgelegenheit 6 Stellen. Die Plätze und Stellen sind fast alle besetzt.

4.4.2 Baustein „Qualifizierung“

Der Bereich Qualifizierung steht im Mittelpunkt des Aufbaus der aktiven Leistungen im zweiten Halbjahr 2005. Das System und die Rechtsgrundlagen aus dem SGB III waren einer Vielzahl der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Regionalstellen zunächst neu. Eine Schulung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des aktiven Bereichs war erforderlich. Im ersten Halbjahr wurde die Aufgabe im wesentlichen über eine Beauftragung der Agentur für Arbeit abgewickelt.

4.4.2.1 Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung

Im Bereich der Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung (FbW, § 77 ff SGB III) findet grundsätzlich keine Maßnahmeplanung, sondern eine Bildungszielplanung statt. Die förderfähigen Teilnehmenden erhalten einen Bildungsgutschein, mit dem sie eine entsprechende zertifizierte (anerkannte) Maßnahme frei wählen können. Das Instrument wendet sich an Personen mit beruflichen Vorkenntnissen.

Aufgrund der zurückhaltenden Politik der Agentur für Arbeit in den letzten Jahren und ihrer aktuellen Bildungszielplanung hin zu kurzen Fachqualifizierungen werden derzeit regional und überregional nur wenige zertifizierte und als förderungsfähig anerkannte Qualifizierungen angeboten, die zudem inhaltlich häufig nicht auf den Personenkreis der SGB II Beziehenden ausgerichtet sind. Umschulungen sind derzeit in der Bildungszielplanung der Arbeitsagentur nicht enthalten.

Es galt und gilt also neue Bildungsziele zu entwickeln, entsprechende zertifizierte Qualifizierungen vorzuhalten und sie inhaltlich auf den Personenkreis der Leistungsbeziehenden nach dem SGB II zuzuschneiden. Als arbeitsmarktnahes Instrument werden hohe Integrationsquoten oberhalb 50 Prozent - differenziert nach Bildungszielen - erwartet.

Hinderlich für die Teilnehmerge Gewinnung und auch die wünschenswerte finanzielle Sicherheit der Teilnehmenden ist die Tatsache, dass das arbeitsmarktnahe Instrument FbW gegenüber dem niedrighschwelligem Angebot Arbeitsgelegenheiten keine finanzielle Anreize bietet. Während bei den Arbeitsgelegenheiten durch die Mehraufwandentschädigung ein finanzielles Plus entsteht und in Projekten, die über den Europäischen Sozialfonds (ESF) gefördert werden, wie JobPlus, ein Qualifizierungsgeld gezahlt wird, bleibt es hier beim reinen Bezug von Arbeitslosengeld II (ALG II).

Bis zum 30. Juni des Jahres wurden Qualifizierungen im Rahmen der Beauftragung der Agentur für Arbeit umgesetzt. Trotz ausreichend zur Verfügung stehender Mittel konnten aufgrund der oben genannten Umstände nur 26 Fortbildungen und 8 Umschulungen realisiert werden.

Die eigene Bildungszielplanung der JobAgentur EN (s. Anlage 3 Bildungszielplanung) setzt im dritten und vorwiegend vierten Quartal des Jahres ein. Insgesamt können 412 Bildungsgutscheine ausgehändigt werden.

Die Bildungsziele im Fortbildungsbereich orientieren sich dabei primär an den großen Beschäftigungsfeldern Metall, Lager, Transport, Hotel- und Gaststättenbereich, Pflege und dem kaufmännischen Bereich. Erste Planungen mit zielgruppenspezifischen Maßnahmen für Migranten und Frauen stehen vor der Umsetzung. Die Qualifizierungen sollen neben den erforderlichen fachlichen Elementen auch persönlichkeitsbildende Inhalte, Praktika und sozialpädagogische Betreuung beinhalten, da mit der berufsfachlichen Qualifizierung auch die persönliche Stabilisierung einhergehen muss.

Im Bereich der Fortbildungen wird mittelfristig angestrebt, dass Bildungszielplanung und vorhandenes Maßnahmeangebot eine möglichst zeitnahe, individualisierte Qualifizierung ermöglichen. Das setzt die Existenz modularisierter Qualifizierungen mit zeitlich unterschiedlichen Einstiegsmöglichkeiten voraus.

Im Bereich Umschulungen muss sich die Tragfähigkeit langlaufender Qualifizierungen vor dem Hintergrund ungünstiger rechtlicher Bestimmungen (Wegfall der Hilfebedürftigkeit kann zum Abbruch der Maßnahme führen, § 16 Abs. 4 SGB II) und langfristig enger finanzieller Ressourcen der Teilnehmenden (es wird allein nur das ALG II gewährt), mittelfristig noch herausstellen. Die Planungen sind hier deshalb in Vergleich zu den Fortbildungen zurückhaltend und betreffen Bereiche, die auch für Langzeitarbeitslose aufnahmefähig sind, insbesondere den Sozial- und Pflegebereich.

Ein breites Kontingent der Bildungsgutscheine kann für Schulungen verwandt werden, die nicht als Bildungsziele vorgeplant sind, sondern außerhalb der Bildungszielplanung individuelle Qualifizierungen ermöglichen.

4.4.2.2 Trainingsmaßnahmen und Qualifizierungen im Rahmen der freien Förderung

Reine Trainingsmaßnahmen nach § 48 ff SGB III sind im Gegensatz zu den Planungen bislang nicht installiert. Neben sachlichen Gründen - fachliche Qualifizierungen werden über das Instrument FbW abgewickelt - und strukturellen Gründen - Vergabeverfahren für Trainingsmaßnahmen binden hohe Arbeitskapazitäten - sind hierfür auch rechtliche Gründe maßgebend.

Qualifizierungen, die zunächst als Trainingsmaßnahmen geplant waren, wurden durch Elemente angereichert, die sich nicht unter die §§ 48 ff SGB III subsumieren ließen. Diese Qualifizierungen wurden dann im Rahmen der freien Förderung nach § 16 II Satz 1 SGB II umgesetzt, hierzu gehören insbesondere:

- die Bewerberzentren (jeweils eins im Nord- und Südkreis) mit einer Kapazität von 540 Teilnehmerplätzen (Laufzeit: 01.10.05 - 30.09.06) und
- drei Existenzgründungsseminare für insgesamt 48 Teilnehmende.

Das Instrument der Trainingsmaßnahmen soll für die Zukunft stärker entwickelt werden. Im Stadium der Planung sind für das Jahr 2006 Eignungsfeststellungen für Zielgruppen (Migranten, Frauen, Jugendliche), bei dringendem Bedarf können auch noch kurzfristig in 2005 Eignungsfeststellungen und Kurzqualifikationen für Jugendliche und junge Erwachsene eingerichtet werden.

4.4.2.3 Qualifizierungen für Jugendliche und junge Erwachsene

Außerbetriebliche Ausbildung (BaE) und ausbildungsbegleitende Hilfen (abH)

Für Jugendliche sind im Bereich der Berufsausbildung (vgl. auch Kapitel 4.3.1) die Möglichkeiten der außerbetrieblichen Ausbildung (BaE) und ausbildungsbegleitender Hilfen (abH) nach § 241 SGB III vorgesehen.

Nachdem im Bereich BaE planerisch zunächst 20 Teilnehmerplätze vorgesehen waren, wurden 9 Teilnahmen realisiert. Aufgrund der arbeitsmarktpolitischen Bedeutung - Ausbildungsplätze sollen primär durch die Unternehmen bereit gestellt werden - und der hohen Kosten sind die rechtlichen Hürden für eine Teilnahme an einer außerbetrieblichen Ausbildung im § 241 SGB III hoch gesteckt. Bei einer dreijährigen Ausbildung betragen die Kosten einer BaE bis zu 50.000 Euro pro Teilnehmenden.

Der Bereich ausbildungsbegleitender Hilfen (abH) ist planerisch aufgrund fehlender Vorerfahrungen kaum fassbar. Mit Aufnahme einer Ausbildung endet unter Umständen auch die Bedürftigkeit und damit der ALG II Bezug, so dass die Kostenträgerschaft dann bei der Agentur für Arbeit und nicht bei mehr bei der JobAgentur EN liegt. Bislang liegt nur eine Anfrage wegen abH vor, die jedoch noch nicht konkret umgesetzt wurde. Im Jahresverlauf sind weitere Fälle denkbar, da sich die Notwendigkeit häufig erst während einer Ausbildung herausstellt.

„Arbeiten und Lernen“ mit Erwerb der Schulabschlüsse nach Klasse 9 und 10A

Als Maßnahme der freien Förderung wurde kreisweit ein Angebot „Arbeiten und Lernen“ konzipiert. Das Projekt wird kreisweit für 60 Jugendliche bis 25 Jahre ohne oder nur mit unzureichendem Schulabschluss angeboten.

Die Teilnehmenden werden beginnend mit dem 1. September 2005 über einen Zeitraum von zwölf Monaten plus zweiwöchiger Eignungsfeststellung betreut. Die wöchentliche Arbeitszeit von 38,5 Stunden setzt sich aus einem Lernteil (schulabschlussbezogener Unterricht, Stützunterricht und berufsbezogene Qualifizierung) und einem Arbeitsteil (Feststellung der individuellen Neigungen, Fähigkeiten und Interessen, überbetriebliche und betriebliche Praktika) zusammen. Im Lernteil wird der Erwerb der Schulabschlüsse nach Klasse 9 und 10A ermöglicht.

Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen BvB

Aufgrund der Schnittstellen zwischen dem SGB II und dem SGB III liegt im Bereich der berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen BvB die Zuständigkeit bei der Agentur für Arbeit Hagen (vgl. auch Kapitel 4.3.1). Derzeit besuchen rund 40 Jugendliche aus dem SGB II Bereich diese Maßnahmen, im Jahresverlauf können weitere hinzukommen.

4.4.2.4 ESF Kofinanzierte Landesprogramme

JobPlus

Erst im Laufe des Jahres 2005 wurden das Landesprogramm JobPlus gestartet. Die Qualifizierungskosten werden ausschließlich aus ESF-Mitteln erbracht, die Kofinanzierung erfolgt durch die erbrachten ALG II-Leistungen inklusive Sozialversicherungsausgaben und Mehraufwandsentschädigungen während einer vorhergehenden Arbeitsgelegenheit. In Anlage 1 „Planung und aktueller Stand der Mittelbindung von Fördermaßnahmen 2005“ erscheinen die kofinanzierten Programme nicht, da hierfür keine eigenen Eingliederungsmittel aufgebracht werden müssen.

Das Programm richtet sich an erwerbsfähige Hilfebeziehende, die bereits eine AM mit einer Laufzeit von drei bis sechs Monaten absolviert haben und bei denen die Chance auf eine Vermittlung in den ersten Arbeitsmarkt als hoch eingestuft wird.

Insgesamt werden im Ennepe-Ruhr-Kreis bis zu 183 Plätze in JobPlus eingerichtet. Die Umsetzung des Programms erfolgt vom 18. Juli 2005 bis zum 30. September 2006. Es steht ein Mittelvolumen von 700.000 Euro zur Verfügung. Dabei sollen Zielgruppen (Migranten, Jugendliche, Alleinerziehende, Jugendliche) besondere Berücksichtigung finden.

Alle Teilnehmenden nehmen in einem Volumen von 480 Stunden an den verschiedenen Qualifizierungsmodulen teil, hinzu kommen Betriebspraktika. Angeboten werden Qualifizierungen in folgenden Bereichen:

- Gartenbau: Bereiche Blumen-/Zierpflanzenbau, Garten-/Landschaftsbau
- Sicherheitsfachkraft
- Sozialpflegerische/hauswirtschaftliche Grundqualifizierung
- Verschiedene handwerkliche Gewerke.

Weitere ESF Projekte

Erst im August wurde das Förderprogramm „Integrierte Projekte Plus“ aufgelegt. Das Programm ergänzt ebenfalls die Arbeitsgelegenheiten mit Mehraufwandsentschädigung durch Qualifizierung und Coaching. Im Gegensatz zu JobPlus läuft es nicht im Anschluss, sondern parallel zu den Arbeitsgelegenheiten. Offen ist es nur für Teilnehmende, die im Ziel 2-Gebiet wohnen. Insgesamt wird hier vom 1. Januar 2006 bis 31. Dezember 2006 eine Maßnahme mit 30 Plätzen und einem Fördervolumen von knapp 110.000 Euro in Witten durchgeführt, weitere Maßnahmen sind möglich.

Über die ESF kofinanzierten Projekte JobPlus und Integrierte Projekte Plus hinaus besteht die Möglichkeit von ALG II Beziehenden, an weiteren Projekten in der Region - etwa in den Bereichen Sicherheitsgewerbe und Gastgewerbe - teilzunehmen.

4.4.3 Baustein „Direkte Vermittlung“

4.4.3.1 Private Arbeitsvermittlung

Die JobAgentur EN trägt grundsätzlich die Prozessverantwortung für die Vermittlung von Arbeitssuchenden in Arbeit. 19 Arbeitsvermittlerinnen und Arbeitsvermittler sind in den Regionalstellen der JobAgentur nach dem Modell der „passgenauen Arbeitsvermittlung“ tätig. Für eng begrenzte Zielgruppen setzt die JobAgentur EN darüber hinaus auf die Unterstützung durch die private Arbeitsvermittlung.

Nach dem SGB III haben alle Arbeitslosen, die Anspruch auf Arbeitslosengeld haben und nach einer Arbeitslosigkeit von sechs Wochen innerhalb einer Frist von drei Monaten noch nicht vermittelt sind, Anspruch auf einen sogenannten Vermittlungsgutschein. Mit dem Gutschein verpflichtet sich die betreffende Agentur für Arbeit, einem vom Arbeitnehmer eingeschalteten (privaten) Vermittler unter bestimmten Voraussetzungen eine Vergütung zu zahlen, wenn dessen Vermittlungstätigkeit zu einer Arbeitsaufnahme führt.

Durch den Rückgriff auf das SGB III gibt es auch im Rahmen des SGB II die Möglichkeit, das Instrument des Vermittlungsgutscheins zu nutzen. Anders als im SGB III gibt es allerdings keinen Rechtsanspruch auf diese Förderleistung. Die JobAgentur EN hat entschieden, den Vermittlungsgutschein ausschließlich für die Zielgruppe der Schwerbehinderten auszustellen, die über den Integrationsfachdienst betreut wird. Hintergrund für die Begrenzung ist, dass der Vermittlungsgutschein als Instrument der Arbeitsförderung sehr umstritten ist. Er befindet sich seit der Einführung im Frühjahr 2002 immer noch in einer Erprobungsphase, die bis zum 31. Dezember 2006 andauert.

Umstritten ist zum einen die Wirksamkeit des Instruments. Das Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung (IAB) - das eigene Forschungsinstitut der Bundesagentur für Arbeit - berichtet in seinem Kurzbericht Nr. 5 vom 21. April 2005, dass lediglich neun bis zehn Prozent der ausgegebenen Vermittlungsgutscheine auch eingelöst wurden. Bezogen auf die Arbeitsmarktpolitik insgesamt hätten die Vermittlungsgutscheine nur ein geringes Gewicht: Von allen Arbeitslosen, die aus der BA-Statistik wegen der Aufnahme einer neuen Stelle gestrichen wurden, fanden nur 1,1 Prozent ihren neuen Job mit Hilfe der Vermittlungsgutscheine.

Kritisch ist zum anderen das offenbar hohe Missbrauchspotenzial des Gutscheins. Der IAB berichtet weiter, dass die Befragung der über den Vermittlungsgutschein vermittelten Personen auf Missbrauch, zumindest aber auf Mitnahme, hindeutet. Bei 20 Prozent der Vermittelten wurde der Gutschein vom privaten Arbeitsvermittler eingelöst, obwohl der Arbeitsplatz nach Angabe der Befragten selbst gesucht wurde; in 14 Prozent der Fälle hat der Arbeitgeber den Arbeitslosen auf einen privaten Arbeitsvermittler verwiesen und dann mit diesem einen Vermittlungsvertrag abgeschlossen. In 63 Prozent der Arbeitsagenturen liegen missbräuchliche Inanspruchnahmen vor, nur 14 Prozent der Agenturen melden keine Verdachtsmomente.

Über den Vermittlungsgutschein hinaus fördert die JobAgentur EN für den Bereich der Regionalstelle Witten auf Grund der besonderen Verhältnisse vor Ort in Anlehnung an das bisherige Landesprogramm „Jugend in Arbeit plus“ die Betreuung und Vermittlung von jugendlichen Hilfebedürftigen im Umfang von 30 Teilnehmerplätzen.

4.4.3.2 Lohnkostenzuschüsse

Die JobAgentur EN gewährt zur Förderung der Beschäftigung und Ausbildung von Arbeitslosengeld II-Empfängerinnen und -Empfängern mit erheblichen Vermittlungshemmnissen Arbeitgebern Zuschüsse gemäß § 16 Abs. 2 SGB II. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Lohnkostenzuschüssen besteht nicht. Die Gewährung kann nur im Rahmen der dafür verfügbaren Mittel innerhalb der Eingliederungsplanungen der JobAgentur EN erfolgen. Sie ist an bestimmte Voraussetzungen (sozialversicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis, Dauer des Arbeitsverhältnisses etc.) gebunden.

Wird ein Arbeitsvertrag über eine Vollzeitbeschäftigung abgeschlossen, so beträgt die Förderung grundsätzlich bis zu 500,00 Euro pro Monat für einen Zeitraum von zwölf Monaten. Bei Teilzeitbeschäftigung wird anteilig gefördert. Bei Übernahme in ein unbefristetes Beschäftigungsverhältnis kann am Ende des Förderzeitraums zusätzlich ein Bonus als Einmalzahlung gewährt werden.

Wird der Zuschuss im Rahmen eines Ausbildungsvertrages gewährt, so gilt die Förderung für die Dauer des Ausbildungsverhältnisses. Die Höhe der monatlichen Gesamtförderung richtet sich in diesem Fall nach der Höhe des eingesparten Arbeitslosengeldes II, soweit dieses nicht die Netto-Ausbildungsvergütung übersteigt. Erfolgt die Gewährung eines Ausbildungskostenzuschusses im Rahmen der Beauftragung durch die Arbeitsagentur, erfolgt die Gewährung insbesondere in Höhe und Dauer nach dem jeweils geltenden Förderprogramm der Arbeitsagentur.

Ursprünglich waren für das Instrument der Lohnkostenzuschüsse bis zu 600 Förderungen für das Jahr 2005 geplant. Diese Planzahl wird nicht erreicht. Bisher sind in diesem Jahr für 276 Lohnkostenzuschüsse gut 820.000 Euro gebunden. Davon wurden 23 Lohnkostenzuschüsse für Ausbildungsverhältnisse gewährt. Die Zahl der Lohnkostenzuschüsse wird sich im Verlaufe des letzten Vierteljahres sicher noch deutlich, wahrscheinlich auf Grund des mittlerweile weitgehend ausgebauten Systems der Fachberatung, überproportional erhöhen.

4.4.3.3 Existenzgründungsförderung

Die Existenzgründungsförderung für Arbeitsuchende nach dem SGB II wird im Auftrag der JobAgentur EN kreisweit in einem einheitlichen System mit einem zentralen und hauptverantwortlichen Ansprechpartner, der Wirtschaftsförderungsagentur Ennepe-Ruhr (EN-Agentur) durchgeführt, die auch notwendige ergänzende Dienstleistungen weitgehend koordiniert.

Die EN-Agentur berät potenzielle Existenzgründer im SGB II-Bezug und begutachtet als fachkundige Stelle die Tragfähigkeit des Existenzgründungsvorhabens. Dies entspricht auch der Intention des § 17 Abs. 1 SGB II, auf vorhandene geeignete Einrichtungen zurückzugreifen. Die Industrie- und Handelskammern, die eine Beurteilung im Rahmen des SGB III vornehmen, stellen mit Bezug auf eine im SGB II fehlende gesetzliche Regelung keine Stellungnahmen zur Existenzgründung aus.

Darüber hinaus werden Existenzgründungsseminare und bei Bedarf ein ergänzendes Coaching während der Gründungsphase angeboten.

Als weitere Förderleistungen für Existenzgründer bietet § 16 Abs. 2 in Verbindung mit § 29 SGB II die Möglichkeit der Gewährung von begrenzten Darlehen sowie eines befristeten Einstiegsgeldes als monatlichen Zuschuss für SGB II-Leistungsbeziehende, die sich selbstständig machen wollen. Das Einstiegsgeld beträgt 50 Prozent der Regelleistung und wird für einen Zeitraum von in der Regel sechs Monaten gezahlt. Eine Verlängerung ist möglich. Die Darlehen werden in der Regel in einer Höhe von etwa 2.500 Euro gewährt.

Die Antragstellung erfolgt über die Regionalstellen der JobAgentur. Bis September 2005 wurden über 52 Anträge auf Existenzgründungsförderung von SGB II-Leistungsbeziehenden abschließend bearbeitet, 32 davon wurden bewilligt, 20 abgelehnt bzw. zurückgezogen. Der Förderumfang beträgt bislang insgesamt gut 90.000 Euro, davon wurden Darlehen in Höhe von 51.206 Euro sowie Einstiegsgeld in Höhe von 39.330 Euro bewilligt.

4.4.4 Baustein „Soziale Dienstleistungen“

Eine der wichtigen Neuerungen des SGB II stellt die Verknüpfung von Arbeitsförderung mit weiteren sozialen Unterstützungsleistungen dar. Dazu gehören insbesondere folgende in § 16 Abs. 2 genannten Leistungen:

- die Betreuung minderjähriger oder behinderter Kinder oder die häusliche Pflege von Angehörigen,
- die Schuldnerberatung,
- die psychosoziale Betreuung und
- die Suchtberatung

Träger dieser Leistungen sind nach dem Gesetz immer die Kommunen, unabhängig von der Frage der generellen Trägerschaft für die Grundsicherung für Arbeitsuchende (ARGE oder Optionskommune). Das Gesetz zielt dabei auf eine Nutzung der vorhandenen kommunalen Kompetenzen im Hinblick auf die Wiedereingliederung von Langzeitarbeitslosen in Arbeit; durch die gesetzliche Neuregelung sollen aber nicht bestehende Zuständigkeiten zum Beispiel der Jugendhilfeträger in Frage gestellt oder Doppelstrukturen aufgebaut werden.

Aus Sicht der JobAgentur EN kann es im Hinblick auf die Umsetzung der sozialen Dienstleistungen daher nur um einen „Mehrwert“ im Interesse der Kundinnen und Kunden gehen, um eine Verbesserung der Zusammenarbeit der Einrichtungen untereinander und um eine Verbesserung bzw. Weiterentwicklung des vorhandenen Dienstleistungsangebots.

Der Ennepe-Ruhr-Kreis hat im Haushaltsjahr 2005 für die Umsetzung der sozialen Dienstleistungen einen Ansatz von 500.000 Euro zusätzlich zum Eingliederungsbudget bereitgestellt. Vor dem Hintergrund der erforderlichen Entwicklungs- und Aufbauarbeiten wurde dieser Betrag im aktuellen Haushaltsjahr nicht ausgeschöpft; die Höhe der verbrauchten Mittel kann allerdings nicht genau beziffert werden, da im Rahmen der Suchtberatung und der psychosozialen Betreuung keine Abgrenzung der Zielgruppe der Leistungsbeziehenden nach dem SGB II erfolgte.

4.4.4.1 Kinderbetreuung und häusliche Pflege von Angehörigen

Kinderbetreuung

Im Hinblick auf die Kinderbetreuung stellt sich für den Ennepe-Ruhr-Kreis die besondere Problematik, dass er selbst nicht Träger der Jugendhilfe ist, sondern dass die Jugendämter der kreisangehörigen Städte in dieser Funktion tätig werden. Als örtliche Träger der Jugendhilfe sorgen sie gemäß SGB VIII dafür, dass ausreichend Plätze in Tageseinrichtungen für Kinder zur Verfügung stehen.

Diese Regelleistungen der Jugendhilfe können nicht durch das SGB II ersetzt werden. Zielsetzung der JobAgentur EN ist es daher, in Abstimmung mit den Jugendämtern, modellhafte Projekte zur Kinderbetreuung oder übergreifende, koordinierende Angebote zu entwickeln. In einem ersten Abstimmungsgespräch im Frühjahr wurden erste Ideen dazu ausgetauscht und Möglichkeiten ausgelotet. Angesichts fehlender Bedarfszahlen wurden weitere Entscheidungen auf den Herbst vertagt.

Die Jugendämter haben spezielle Ansprechpersonen benannt, die Hilfesuchende im SGB II-Bezug in Fragen der Kinderbetreuung beraten und Betreuungsplätze vermitteln. Trotz der besonderen Berücksichtigung von Alleinerziehenden und Arbeitslosen bei der Vergabe von Betreuungsplätzen im SGB VIII zeigt sich hier als begrenzender Faktor das eingeschränkte Angebot insbesondere an flexiblen und über den Vormittag hinausgehenden Kinderbetreuungsmöglichkeiten.

Für Hilfebedürftige mit Kindern unter drei Jahren, die eine Arbeit aufnehmen, sieht das ESF-kofinanzierte Landesprogramm „U 3“ Hilfestellungen vor. Die Einrichtung zusätzlicher Kinderbetreuungsangebote für Kinder unter drei Jahren wird durch dieses Programm finanziell unterstützt. Bei dem Personenkreis, der nach Aufnahme der Erwerbstätigkeit im SGB II-Leistungsbezug (ergänzend) verbleibt, beteiligt sich außerdem die JobAgentur EN in Höhe von 50 Prozent der Betreuungskosten für die Dauer von höchstens zwölf Monaten pro Betreuungsfall. Dafür wird ein Förderbetrag von 75.000 Euro durch die JobAgentur EN für die Laufzeit des Förderprogramms veranschlagt. Die Koordination und Umsetzung des Förderprogramms für die Zielgruppe der SGB II-Leistungsbeziehenden mit Kindern unter drei Jahren erfolgt in Zusammenarbeit mit den kreisangehörigen Jugendämtern sowie den Regionalstellen der Jobagentur durch die Koordinierungsstelle der JobAgentur in Schwelm. Alleinerziehende mit Kindern unter drei Jahren sind grundsätzlich jedoch nicht verpflichtet, eine Arbeit aufzunehmen.

Als weitere Elemente eines Hilfe- und Beratungsangebotes in der Kinderbetreuung sind die Teilprojekte des neuen EQUAL-Projekts⁴ „ABC“ (Arbeit – Betreuung – Chancengleichheit) der Arbeiterwohlfahrt Unterbezirk Ennepe-Ruhr mit zu berücksichtigen:

- in Form eines multifunktionalen Dienstleistungszentrums „Haus des Kindes“ in Witten mit nachfrageorientierten Betreuungszeiten
- durch einen regionalen Projektentwickler bzw. „Chancenscout“, der in regionalen Wachstumsbranchen nach neuen Beschäftigungschancen für Arbeitslose mit Kindern sucht und unter anderem Qualifizierungsangebote anregt

Für die Förderung von Kinderbetreuungsplätzen während der Teilnahme an einer Maßnahme der aktiven Arbeitsförderung gelten folgende Verfahrensweisen:

- Für den Bereich Arbeitsgelegenheiten - mit Mehraufwandsentschädigung oder sozialversicherungspflichtig - werden keine zusätzlichen Kinderbetreuungskosten erstattet, hier können eventuell entstehende Zusatzkosten aufgrund der Maßnahmeteilnahme aus der Mehraufwandsentschädigung oder dem Arbeitseinkommen getragen werden.
- Für den Bereich der ESF Sonderprojekte gelten die jeweils im Programm festgesetzten Regelungen (zum Beispiel bei „JobPlus“ keine Kinderbetreuungspauschale, aber eine Mehraufwandsentschädigung für Teilnehmende von 120 Euro).
- Im Bereich der Qualifizierungsmaßnahmen nach dem SGB III können Kinderbetreuungskosten im Rahmen der gesetzlichen Regelungen - pauschal 130 Euro - übernommen werden.
- Für besonders gelagerte Sonderfälle, die unmittelbar in Beschäftigung führen, sind Einzelfalllösungen im Rahmen der freien Förderung denkbar.

⁴ „Equal“ heißt die Gemeinschaftsinitiative der Europäischen Union zur Arbeitsmarktförderung)

Häusliche Pflege von Angehörigen:

Erwerbsfähige Hilfebedürftige, die auf Grund von pflegebedürftigen Angehörigen nicht in der Lage sind, eine Erwerbstätigkeit auszuüben, sind nach § 10 Abs. 1 SGB II wie Alleinerziehende mit Kindern unter drei Jahregrundätzlich nicht verpflichtet, eine Arbeit aufzunehmen oder an einer Maßnahme der aktiven Arbeitsförderung teilzunehmen, wenn die Pflege nicht auf andere Weise sichergestellt werden kann.

Die allgemeine Beratung der Angehörigen und der Pflegebedürftigen im Ennepe-Ruhr-Kreis erfolgt bislang durch die örtlichen Sozialämter und deren trägerunabhängige Beratungsangebote (Altendienste). Die Fachberaterin bzw. der Fachberater der JobAgentur EN kann bei Vorliegen einer Pflegesituation von Angehörigen des erwerbsfähigen Leistungsbeziehers zur Beratung und Klärung den Altendienst des jeweiligen Sozialamtes einschalten bzw. dorthin vermitteln. Gemäß § 3 SGB XI wird allerdings der häuslichen Pflege durch Angehörige gegenüber einer stationären Pflege der Vorrang eingeräumt, damit die Pflegebedürftigen möglichst lange in ihrer häuslichen Umgebung bleiben können. Somit kommt der Abschluss einer Eingliederungsvereinbarung für Personen, die Angehörige pflegen, in der Regel nicht in Frage.

4.4.4.2 Schuldnerberatung

Überschuldungsprobleme stellen im Fall von Erwerbslosigkeit ein erhebliches Vermittlungsproblem dar. Überschuldete Arbeitslose, die ihre Situation selbst nicht verbessern oder überwinden können, sollen durch eine qualifizierte Schuldnerberatung bei der Verbesserung der finanziellen Lage und bei der Stabilisierung ihrer Lebensverhältnisse unterstützt werden.

Bei SGB II-Leistungsbeziehenden erfolgt die Schuldnerberatung als eine Leistung zur Eingliederung. Dabei werden Personen mit einer Überschuldungsproblematik über die jeweilige Fachberatung der Regionalstellen an die Beratungsstellen der Schuldnerberatung im Ennepe-Ruhr-Kreis zugewiesen. Welche Hilfeleistungen im Einzelfall erforderlich sind, entscheidet die Schuldnerberatung in Abstimmung mit den Hilfebedürftigen.

Zwischen dem Ennepe-Ruhr-Kreis und dem Diakonischen Werk Ennepe-Ruhr/Hagen als Träger der Schuldnerberatung besteht seit dem 1. Januar 2005 eine vertragliche Vereinbarung, die die Neuregelungen nach dem SGB II berücksichtigt. Für die Inanspruchnahme der Schuldnerberatung durch SGB II-Leistungsbeziehende wurden für das Jahr 2005 Kosten in Höhe von insgesamt 150.000 Euro veranschlagt. Bis September 2005 wurden durch die Schuldnerberatungsstellen im Ennepe-Ruhr-Kreis mehr als 160 Personen im SGB II-Bezug beraten.

4.4.4.3 Psychosoziale Betreuung

Die Problemlagen der erwerbsfähigen Hilfebedürftigen können neben der Erwerbslosigkeit sehr vielfältig und umfassend sein. Als Problembereiche wären beispielhaft zu nennen: Familiäre Probleme, Wohnungsprobleme, Verlust von sozialen Kontakten, psychische Probleme und viele andere mehr.

Psychosoziale Betreuung ist als sozialpädagogische Hilfe vom Ziel der beruflichen Integration im Sinn des „Fördern und Fordern“ nicht zu trennen. Aufgabe einer psychosozialen Betreuung ist es, die Hilfebedürftigen unter Berücksichtigung ihrer besonderen Lebenslage zu beraten, zu stabilisieren und schrittweise bei der Überwindung ihrer Schwierigkeiten zu betreuen und/oder sie an weitergehende Hilfeinstanzen anzubinden. Der Grundsatz des Förderns gemäß § 14 SGB II sollte auch im Hinblick auf den Zusammenhang von Arbeitslosigkeit und Krankheit gesundheitsfördernde und -präventive Aspekte mit einbeziehen. Für eine erfolgreiche psychosoziale Integration ist daher die enge Zusammenarbeit aller Hilfsanbieter erforderlich. Ein dementsprechendes Netzwerk muss alle Akteure des Sozial- und Gesundheitswesens umfassen.

Psychosoziale Betreuung im weitesten Sinne wird im Ennepe-Ruhr-Kreis durch eine Vielzahl von freien Trägern und öffentlichen Institutionen angeboten, wie zum Beispiel durch Kontakt- und Beratungsstellen für psychisch Kranke, Betreutes Wohnen, Kontakt- u. Informationsstellen für Selbsthilfe, Bewährungshilfe, Jugend- u. Familienberatungsstellen, Berufsbetreuer, Psychologische Beratungsstellen, Sozialpsychiatrische Dienste, Regionalstellen für Frau und Beruf, Gleichstellungsstellen sowie Sozialdienste etc. Im Rahmen der Fachberatung der JobAgentur EN wird über diese Angebote informiert, und es erfolgt eine Weiterleitung von Hilfesuchenden zu den entsprechenden Beratungsstellen. Für das Jahr 2006 soll ein spezielles und systematisiertes Angebot für die Zielgruppe der Langzeitarbeitslosen im SGB II-Bezug möglichst in Zusammenarbeit mit dem sozialpsychiatrischen Dienst des Gesundheitsamtes erarbeitet werden.

4.4.4.4 Suchtberatung

Für den Personenkreis der SGB II-Leistungsbeziehenden mit suchtbedingten Vermittlungshemmnissen wird die Sucht- oder Drogenberatung als weitere Leistung zur Eingliederung in das Erwerbsleben durchgeführt. Das Ziel ist die beruflich-soziale Integration sucht- oder drogenkranker Personen. Die Aufgabe der Sucht- und Drogenberatung ist es, die Hilfebedürftigen zu beraten, zu stabilisieren und schrittweise bei der Überwindung ihrer Schwierigkeiten zu betreuen und/oder an weitergehende Hilfeinstanzen weiterzuvermitteln.

Die Notwendigkeit einer Sucht- oder Drogenberatung wird von der Fachberatung in den Regionalstellen im Rahmen der Eingliederungsvereinbarung in Zusammenarbeit mit dem Kreisgesundheitsamt festgestellt. Im Rahmen einer neuen vertraglichen Regelung mit den Trägern der Sucht- und Drogenberatung im Ennepe-Ruhr-Kreis soll zum 1. Januar 2006 eine einheitliche Verfahrensweise bei der Zuweisung der erwerbsfähigen Hilfebedürftigen erfolgen. Des Weiteren ist eine Schulung der Fachberaterinnen und Fachberater durch die Sucht- und Drogenberatungsstellen vorgesehen.

5. Maßnahmeplanung 2006

Finanzielle Ungewissheit

Die Maßnahmeplanungen für das Jahr 2006 stehen aufgrund der Neuwahlen zum Bundestag und der erschwerten Regierungsbildung unter der Ungewissheit der zukünftigen Mittelsituation im Eingliederungsbereich. Aufgrund der Planungsdaten der alten Bundesregierung geht die JobAgentur EN zunächst davon aus, dass Haushaltsmittel in etwa gleicher Höhe wie 2005 zur Verfügung stehen und kalkuliert derzeit mit einem Eingliederungsbudget von etwa 21.000.000 Euro. Ob und in welcher Höhe Mittel aus 2005 nach § 46 Abs. 3 SGB II in 2006 übertragen werden können, steht derzeit noch nicht fest.

Konzeptionelle Erfordernisse

Der Bereich Arbeitsgelegenheiten ist durch die weitgehende Umsetzung des Ideenwettbewerbs von den Platzkapazitäten her ausgebaut. Hier geht es in 2006 um die Bewertung des vorhandenen Angebots, um Fortführung und Evaluierung erfolgreicher Projekte und eine bedarfsgerechte Anpassung des Gesamtangebots.

Im Bereich Qualifizierung geht es weiter um den Aufbau eines integrationswirksamen Angebotes, um die Evaluierung vorhandener Maßnahmen und eine weitere Ausdifferenzierung des Angebots.

Neben den Notwendigkeiten, die aus den Bedarfen der Bereiche Fachberatung und Arbeitsvermittlung mit zunehmender Kenntnis des Personenkreises erwachsen, wird insbesondere auch die Entwicklung und Präzisierung der Zielgruppenstrategien die Fortentwicklung des Gesamtangebotes bestimmen.

Zu hoffen ist auch, dass der Arbeitsmarkt eine Dynamik entwickelt, die Beschäftigungschancen für den von der JobAgentur EN betreuten Personenkreis erkennen lässt und die mit zielgerichteten Maßnahmen unterstützt werden kann.

Mittelfristig und sicher über das Jahr 2006 hinaus besteht die Notwendigkeit, das Gesamtmaßnahmeangebot so fortzuentwickeln und zu flexibilisieren, dass sich individuelle, in der Fachberatung als notwendig erkannte Maßnahmen zur zielgerichteten und erfolgreichen Integration jederzeit zeitnah mit den erwerbsfähigen Hilfebedürftigen umsetzen lassen.

Vor diesem Hintergrund ist die vorgelegte Mittelplanung für 2006 (s. Anlage 4) ein Zahlenwerk, das den Planungsstand im Oktober 2005 widerspiegelt und die planerischen Linien vorgibt, aber auch flexibel genug sein muss, auf die obengenannten Entwicklungen und Unsicherheiten reagieren zu können.

Verzeichnis der Anlagen

- Anlage 1: Planung und aktueller Stand der Mittelbindung von Fördermaßnahmen 2005
- Anlage 2a: Übersicht: Projekte im Bereich
Arbeitsgelegenheiten mit Mehraufwandsentschädigung
- Anlage 2b: Übersicht Projekte im Bereich
Arbeitsgelegenheiten mit Sozialversicherungspflicht
- Anlage 3: Bildungszielplanung 2005
- Anlage 4: Planung von Fördermaßnahmen 2006